PKDES
Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG

Satzung

vom 1.1.2006 in der ab dem 01.10.2026 gültigen Fassung

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht vom 28.09.2026;
Geschäftszeichen VA 11 – I 5002/00178#00016.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines. 8
§ 1. Rechtsform und Sitz der Kasse 8
§ 2. Zweck der Kasse. 8
§ 2a. Mitgliedschaft 8
§ 2b. Begriffe 8
§ 3. Verhältnis der Kasse zu anderen Versorgungseinrichtungen 8

II. Beteiligte Arbeitgeber 9
§ 4. Beitrittsrecht 9
§ 5. Pflichten der beteiligten Arbeitgeber 9
§ 6. Ausscheiden von Arbeitgebern 10
§ 6a. Auseinandersetzung mit ausscheidenden Arbeitgebern. 10

III. Arbeitnehmer 11
§ 7. Versicherungspflicht 11
§ 8. Versicherungsberechtigung 11
§ 9. Ende der ordentlichen Mitgliedschaft und unverfallbare Anwartschaften 11
§ 10. Versicherungsarten. 12
§ 11. Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme und Risikozuschlag 12

IV. Versicherungsbedingungen der Abteilung A. 12

1. Versicherungsleistungen 12
§ 12. Voraussetzungen des Rentenanspruchs 12
§ 13. Gehaltszuschuss 14
§ 14. Sterbegeld 14
§ 15. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene 15
§ 16. Höhe der Versichertenrente 15
§ 16a. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes 17
§ 16b. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes 17
§ 17. – gestrichen – 17
§ 18. Laufzeit der Versichertenrenten 17
§ 19. Höhe der Hinterbliebenenrenten 18
§ 20. Laufzeit der Hinterbliebenenrenten 18
§ 20a. Abfindung 18
§ 20b. Versorgungsausgleich 19
§ 20c. Verjährungsfrist. 20
§ 20d. Auszubildende 20
§ 20e. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung 20

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen 21
§ 21. Beiträge 21
§ 21a. Altersvorsorgezulage 22
§ 22. Erstattungspflichten der Arbeitgeber 22

IVa. Versicherungsbedingungen der Abteilung A 2000 ... 23

1. Versicherungsleistungen ... 23

§ 23. Voraussetzungen des Rentenanspruchs ... 23
§ 24. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten ... 24
§ 25. Laufzeit der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten ... 26
§ 26. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene, Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente ... 26
§ 26a. Hinterbliebenenrente bei nach dem 31. Dezember 2016 begonnenen Versicherungsverhältnissen ... 26
§ 27. Sonstige Vorschriften ... 27

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen ... 27

§ 28. Beiträge ... 27
§ 28a. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse ... 28
§ 28b. Einvernehmliche Übertragung ... 28
§ 28c. Altersvorsorgezulage ... 28

IVb. Versicherungsbedingungen der Abteilung Z 2002 ... 29

1. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten ... 29

§ 29. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten ... 29

2. Versicherungsleistungen ... 30

§ 29a. Umfang des Versicherungsschutzes, Wahlmöglichkeiten ... 30
§ 29b. Altersrente, Voraussetzungen und Höhe, Sterbegeld ... 30
§ 29c. Hinterbliebenenrente ... 33
§ 29d. Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ... 34
§ 29e. Anpassung der Verrentungstabellen ... 36
§ 29f. Abfindung ... 36
§ 29g. Versorgungsausgleich ... 36
§ 29h. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung ... 38
§ 29i. Verjährungsfrist ... 38

3. Finanzierung der Versicherungsleistungen, Altersvorsorgezulage ... 38

§ 30. Mindest- und Höchstbeitrag, Beitragsleistung und Beitragsmeldung ... 38

4. Rechte der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 ... 38

§ 30a. Rechte bei Entgeltumwandlung ... 38
§ 30b. Rechte bei sonstigen Beiträgen ... 39
§ 30c. Freiwillige Weiterversicherung ... 39
§ 30d. Beitragserstattung ... 39
§ 30e. Verfahren beim Ausscheiden ... 40
§ 30f. Altersvorsorgezulage ... 40
§ 30g. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers ... 40
§ 30h. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis ... 41
§ 30i. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung ... 41
§ 30j. Einvernehmliche Übertragung ... 41
§ 30k. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse ... 41
Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3, 3a, 3b, 3c und 4 (Verrentungsprozentsätze), Tabellen 1–16 ... 42
Tabellen für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns gemäß § 29b Absatz 4, Tabellen 17–20 ... 46

§ 16a. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) War ein Rentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 aber vor dem 1. Januar 2002 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versichertenrente, soweit keine freiwillige Weiterversicherung nach § 35 beantragt wird, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Beitragsmonate (§ 60 Abs. 1) werden als monatliche Versichertenrente 0,4 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens im Sinne von Nummer 2 gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Beitragsmonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Versicherungsfähiges Einkommen im Sinne von Nummer 1 ist das versicherungsfähige Einkommen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 im letzten Monat vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Erreicht der nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag der Rente nach § 36 Absatz 2, ist diese Rente maßgebend.

(3) Der Rentenanspruch nach Absatz 1 oder 2 besteht, wenn die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind.

§ 16b. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

Scheidet ein Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2001 und nach Vollendung seines 30. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, auf Grund dessen er seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird die Versichertenrente, soweit keine freiwillige Weiterversicherung nach § 35 beantragt wird, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses nach § 36 Absatz 2, sofern er Mitglied in der Abteilung A ist, oder nach § 24 Absatz 2, sofern er Mitglied in der Abteilung A 2000 ist, berechnet.

§ 17. – gestrichen –

§ 18. Laufzeit der Versichertenrenten

(1) Die Rente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Hat der Arbeitnehmer über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Entgelt aus einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung oder einer nicht nur geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 SGB IV), auf Krankenbezüge oder Krankengeld, so beginnt die Zahlung erst mit dem Wegfall dieser Bezüge; ein Krankengeld, das durch freiwillige Versicherung erdient ist, führt nicht zur Hinausschiebung des Zahlungsbeginns, sofern nicht wegen des Bezuges dieses Krankengeldes der Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Krankenbezüge ruht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Rente fällt fort

a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Rentner stirbt,
b) wenn der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei einem Arbeitgeber wieder eingestellt wird und Anspruch auf Entgelt aus einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, 1a und 2 SGB IV) hat,
c) wenn ein wieder dienstfähig gewordener Arbeitnehmer eine ihm angebotene zumutbare Stellung ablehnt,
d) bei zeitlich begrenzten Renten, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, der Arbeitnehmer wieder beschäftigt wird oder die Frist abgelaufen ist. Besteht die Dienstunfähigkeit bei Ablauf der Frist noch fort, so kann die Laufzeit der Rente verlängert werden,
e) mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist,
f) mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes auf Grund eines Beitragsüberleitungsabkommens infolge Überleitung von Beiträgen durch die Pensionskasse zur Zahlung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente verpflichtet ist.

Bleibt in den Fällen b) und d) das versicherungsfähige Einkommen der neuen Stellung hinter dem der alten Stellung zurück, so findet § 13 Absatz 2 Anwendung.

(3) Die Rente ruht,

a) wenn und solange der Rentner sich weigert, sich einer von der Kasse angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen,
b) wenn die dem Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligte Rente wegen Fortfalls der Leistungsvoraussetzungen entzogen worden ist, von dem Zeitpunkt an, an dem die Rente fortgefallen

ist, bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab erneut eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird.

§ 19. Höhe der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 v. H., die Waisenrente einer Vollwaise 20 v. H., die Waisenrente einer Halbwaise 12 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte.

(2) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Versichertenrente, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.

(3) War die Witwe bzw. der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. der Witwen- bzw. Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Die Kürzung entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 20. Laufzeit der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Zahlung der Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus Gehalt, Lohn oder Versichertenrente gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(2) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort

1. für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
   1a. für jede Witwe bzw. jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch weitergezahlt, wenn und solange die Waise
   a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
   b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
   c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
3. mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

(3) Die Hinterbliebenenrente ruht, wenn der Bezugsberechtigte wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt ist, während der Dauer der Strafverbüßung. Nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung kann der Vorstand die Rente ganz oder teilweise belassen oder an unterhaltsberechtigte Angehörige auszahlen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(4) Fällt eine Witwen- oder Witwerrente durch Heirat fort, so erhält die Witwe oder der Witwer eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der ihnen zustehenden Rente.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente auf. Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach Absatz 4 erhalten, so ruht die Zahlung der Witwen- oder Witwerrente bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat der Wiederverheiratung.

§ 20a. Abfindung

(1) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers findet die Kasse im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverfallbare Anwartschaften durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Rente bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1,5 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigt; die Abfindung ist ausgeschlossen, wenn der versicherte Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch gemacht hat.

(1a) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers findet die Kasse eine Anwartschaft ab, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistungen bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 2 v. H., bei Kapitalleistungen 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Rentenberechtigten findet die Kasse laufende Renten durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag 1,5 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)[3] nicht übersteigt.

(3) Eine Anwartschaft ist von der Kasse auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet

3 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

worden sind; dem Verlangen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

(4) Die Berechnung der Kapitalabfindung bestimmt, unter Beachtung von § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), der Technische Geschäftsplan der Kasse, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Mit der Zahlung der Abfindung an den Arbeitnehmer/Rentenberechtigten bzw. im Fall von Absatz 1a an die gesetzliche Rentenversicherung erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse aus dem Versicherungsverhältnis. Die Kasse fragt eine Bestätigung über den Geldeingang beim berechtigten Empfänger nach Satz 1 an.

(6) Auf Renten, die erstmals bereits vor dem 1. Januar 2005 gezahlt worden sind, findet § 20a in seiner bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.[4]

§ 20b. Versorgungsausgleich

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß §§ 48 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3.4.2009 (VersAusglG) das bis zum 31.8.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden ist, ist § 20b in seiner am 31.8.2009 gültigen Fassung weiterhin anzuwenden. Nur auf diese Verfahren ist die Kuratoriumsrichtlinie zu § 20b und § 29g (Anhang XIII. zur Satzung) weiterhin anzuwenden.

Im Übrigen ist das VersAusglG vom 3.4.2009 in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Regelungen in zulässiger Weise eingeschränkt oder modifiziert wird.

(2) Gemäß §§ 5 und 45 VersAusglG berechnet die Kasse den Wert des Ehezeitanteils des auszugleichenden Anrechts in Form eines Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages als maßgeblicher Bezugsgröße. Zugleich schlägt die Kasse dem Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswerts die Halbteilung des für die Ehezeit ermittelten Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages vor und teilt dem Familiengericht den korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) mit. Ferner weist die Kasse auf die beabsichtigte Teilungskostenverrechnung (Absatz 9) hin. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 bis 3 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(3) Für den Fall, dass der Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 VersAusglG) am Ende der Ehezeit als Renten(anwartschafts)betrag höchstens 2 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV[5] beträgt, wird die interne Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) ausgeschlossen. In diesen Fällen macht die Kasse von ihrem Recht Gebrauch, eine externe Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) zu verlangen. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 und 2 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(4) Im Falle der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird für die ausgleichsberechtigte Person in der Abteilung des auszugleichenden Anrechts ein eigenständiges Versicherungsverhältnis begründet, für das die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragrafen der Satzung für den Versorgungsausgleich besondere Regelungen bestehen.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der gerichtlichen Übertragung des unverfallbaren Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentenrechts (BetrAVG), einschließlich des Rechts, die Versicherung wahlweise als freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 35) oder als beitragsfreie Versicherung (§ 36) fortzusetzen. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem auszugleichenden Anrecht zum Ende der Ehezeit um eine beitragsfreie Versicherung gehandelt hat; auch in diesem Fall ist die freiwillige Weiterversicherung der ausgleichsberechtigten Person jedoch möglich, wenn für die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit die Frist von drei Monaten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) noch nicht abgelaufen war. Der Antrag der ausgleichsberechtigten Person auf freiwillige Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse in Textform eingegangen sein. Unterbleibt dieser Antrag oder ist die freiwillige Weiterversicherung nach Satz 2 dieses Unterabsatzes ausgeschlossen, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung (§ 36) geführt.

Das übertragene Anrecht wird nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten reduziert, sofern diese nicht bereits bei der Teilungsentscheidung des Familiengerichts in Abzug gebracht worden sind.

Soweit nach dieser Satzung Ansprüche dem Grund oder der Höhe nach von Voraussetzungen abhängen, die in der Person des Versicherten liegen, sind für das durch die interne Teilung begründete eigenständige

4 Vgl. Anlage XVI, hier Seite 72

5 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

Versicherungsverhältnis allein die Verhältnisse der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragrafen der Satzung etwas anderes ergibt.

(5) Entscheidet sich die ausgleichsberechtigte Person nach der internen Teilung für die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 35), so hat sie ab dem Monat, in dem die familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, Beiträge in hälftiger Höhe zu entrichten, in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bzw. freiwillige Beiträge für die ausgleichspflichtige Person im letzten Monat vor Zustellung des Scheidungsantrags entrichtet wurden. Die freiwilligen Beiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft dieser familiengerichtlichen Entscheidung in vollem Umfang (auch für die zurückliegende Zeit ab Beginn des Monats, in dem die familiengerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird) bei der Kasse eingezahlt werden. Werden die (rückständigen) freiwilligen Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, findet § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Anwendung. Endet die freiwillige Versicherung durch Kündigung der Kasse, so findet § 36 (beitragsfreie Versicherung) Anwendung.

(6) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG beschränkt die Kasse den Risikoschutz bei Versicherungsverhältnissen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs infolge interner Teilung zu begründen sind, auf eine Altersversorgung. Als Ausgleich für die nicht abgesicherten Risiken (Invalidität und Hinterbliebenenversorgung) wird eine wertmäßig angemessene, altersgestaffelte und nach Geschlecht differenzierte Erhöhung der Altersversorgung gewährt; die näheren Einzelheiten werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen eines Aktuars im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(7) Im Fall der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, in dem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen hat. Ferner wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten vermindert.

(8) Im Fall der externen Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, der dem Kapitalbetrag entspricht, welchen die Kasse nach der Entscheidung des Familiengerichts als Ausgleichswert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

(9) Die Kasse verrechnet gemäß § 13 VersAusglG die bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten jeweils hälftig und kürzt die Anrechte beider Ehegatten entsprechend. Die Höhe der zu verrechnenden Teilungskosten wird im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kasse teilt dem Familiengericht den beabsichtigten Kostenabzug sowie dessen Höhe mit und weist diesen bei ihrem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes aus.

§ 20c. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rente, der Anspruch auf Gehaltszuschuss sowie der Anspruch auf Sterbegeld verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 20d. Auszubildende

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung gelten auch Auszubildende.

§ 20e. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung

(1) Wird nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse eine Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) von der zentralen Stelle zurückgefordert und von der Kasse an die zentrale Stelle abgeführt (§ 94 Abs. 1 EStG), so ist die Kasse berechtigt, die Rente ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist, entsprechend niedriger festzusetzen. Die Rente wird in diesem Fall um denjenigen Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des zurückerstatteten Zulagenbetrags zu der auf den Stichtag interpolierten versicherungsmathematischen Rückstellung für das betreffende Versicherungsverhältnis entspricht; maßgeblicher Stichtag für die Interpolation ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist. Erfolgte Rentenüberzahlungen (Differenz zwischen ursprünglicher und wegen Zulagenrückforderung gekürzter Rente) haben der Empfänger oder seine Erben unverzüglich an die Kasse zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht entfällt, soweit der Empfänger oder seine Erben nach § 94 Absatz 2 EStG von der zentralen Stelle auf Rückzahlung der Zulage in Anspruch genommen werden und den Rückzahlungsbetrag entrichtet haben.

(2) Anstelle einer Kürzung und niedrigeren Neufestsetzung der Rente nach Absatz 1 kann die Kasse dem Versicherten im Falle der Rückforderung einer Altersversorgungszulage durch die zentrale Stelle gestatten, durch eine außerordentliche Beitragszahlung in Höhe des Rückforderungsbetrags der Altersversorgungszulage die Rente in der festgesetzten Höhe zu erhalten; diese Beitragszahlung durch den Versicherten muss

binnen drei Monaten nach Rückforderung der Altersversorgungszulage erfolgen.

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 21. Beiträge

(1) Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 2 v. H., der Arbeitgeberbeitrag 5,5 v. H. des jeweils versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gegen den Arbeitgeber, kann auf Antrag des Arbeitgebers der Arbeitnehmerbeitrag auf 1,5 v. H., der Arbeitgeberbeitrag auf 1 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Hat der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger für ihn verbindlicher Bestimmungen einzelne Arbeitnehmer von der durch ihn zugesicherten beamtenähnlichen Versorgung ausgeschlossen, so kann er trotzdem auch für solche Arbeitnehmer die Beitragsherabsetzung gemäß Satz 2 beantragen, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers die Beitragsherabsetzung genehmigt worden ist.

(1a) Für Arbeitnehmer der Abteilung A, deren Beitrag gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 herabgesetzt war, bleibt dieser herabgesetzte Beitrag auf Antrag des Arbeitgebers auch nach Wegfall des Anspruchs auf beamtenähnliche Gesamtversorgung maßgeblich, wenn ab dem Zeitpunkt, von dem an kein Anspruch auf beamtenähnliche Gesamtversorgung mehr besteht, eine ergänzende Versicherung in der Abteilung A 2000 (§§ 23 ff.) mit einem Beitragssatz von 3,0 v. H., davon höchstens 2,0 v. H. Arbeitnehmerbeitrag, eingegangen wird. Die beiden Versicherungsverhältnisse werden getrennt nach den für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Vorschriften geführt.

(1b) Für Arbeitnehmer, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sind zu den Beiträgen nach Absatz 1 Zusatzbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten von dem Teil des versicherungsfähigen Einkommens zu entrichten, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Von den Zusatzbeiträgen nach Satz 1 tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je die Hälfte. Ist für den Monat Dezember 1967 ein Beitrag entrichtet worden, der höher war als der nach Satz 1 und nach Absatz 1 insgesamt zu entrichtende Betrag, so kann der bisherige Beitrag weiterentrichtet werden. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Arbeitnehmers die Entrichtung der Zusatzbeiträge entfallen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert hat und nach Absatz 1 Satz 2 die Beiträge des Arbeitnehmers herabgesetzt sind.

(2) Das versicherungsfähige Einkommen ist
a) bei tarifvertraglich vereinbarten Gehältern das auf volle 5,– EURO auf- oder abgerundete Einkommen aus Grundgehalt und Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich etwaiger Zuschläge, sowie Einmalzahlungen jeglicher Art, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung für ruhegeldfähig erklärt worden sind,
b) bei frei vereinbarten Gehältern das auf volle 5,– EURO auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen ohne Kinderzuschlag, sowie Einmalzahlungen jeglicher Art, die rechtswirksam für ruhegeldfähig erklärt worden sind,
c) bei Lohnempfängern der auf volle 5,– EURO auf- oder abgerundete Monatstabellenlohn für Verheiratete ohne Kinderzuschlag zuzüglich ständiger Lohnzulagen (wie z. B. Vorhandwerker-, Vorarbeiter- und Oberfahrerzulagen), jedoch ohne etwaige Kinderzuschläge, sowie Einmalzahlungen jeglicher Art, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung für ruhegeldfähig erklärt worden sind,
d) bei Altersteilzeit das auf volle 5,– EURO auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen (Altersteilzeitentgelt ohne Aufstockungsbetrag), vermindert um die nach den Buchstaben a) bis c) ebenfalls nicht zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, sofern nicht durch eine Altersteilzeittarifvereinbarung oder auf Grund einer Altersteilzeittarifvereinbarung durch eine Betriebsvereinbarung ein höheres versicherungsfähiges Einkommen festgelegt wird,
e) im Falle von Kurzarbeit das Bruttoarbeitsentgelt jeweils bezogen auf die in den Buchstaben a) bis d) jeweils genannten Gehaltsbestandteile, das der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat (Ist-Entgelt gem. § 106 Abs. 1 SGB III); die Regelungen zur Rundung finden entsprechende Anwendung,
f) im Falle eines Beschäftigungsverbots gem. § 16 Abs. 1 MuSchG außerhalb der Schutzfristen der gewährte Mutterschutzlohn bezogen auf die in den Buchstaben a) bis d) jeweils genannten Gehaltsbestandteile, für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung der vom Arbeitgeber gewährte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; die Regelungen zur Rundung finden entsprechende Anwendung.

Satz 1 gilt unabhängig davon, ob Teile des tarifvertraglichen bzw. frei vereinbarten Gehalts oder Teile des Monatstabellenlohns bzw. ständiger Lohnzulagen einem Wertguthabenkonto gem. §§ 7b ff. SGB IV zugeführt werden.

(2a) Das versicherungsfähige Einkommen kann in besonderen Fällen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers durch die Kasse anderweitig festgesetzt werden.

(2b) Im Falle der Freistellung von der Arbeitspflicht, soweit diese durch Entnahme aus einem Wertguthabenkonto gem. §§ 7b ff. SGB IV finanziert wird, besteht keine Beitragspflicht (Ausschluss von Doppelverbeitragung). Insoweit ruht die Beitragspflicht für den Zeitraum der jeweils gewährten Freistellung. Der beteiligte Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse diese Freistellung und deren exakte Dauer zeitgleich zu der Mitteilung über die Bewilligung der Freistellung an den Arbeitnehmer schriftlich anzuzeigen. § 34b findet keine Anwendung.

(3) Zu den Beiträgen gemäß Absatz 1 können von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge nach besonderen Richtlinien des Kuratoriums[6] entrichtet werden. Die Höhe der sich aus den freiwilligen Beitragszuschlägen ergebenden Rente richtet sich nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 2.

(3a) Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden und soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

(4) Binnen drei Monaten nach der Aufnahme kann die Nachversicherung von Zeiten vor der Aufnahme beantragt werden, wenn der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers keinen vorzeitigen Eintritt der Dienstunfähigkeit befürchten lässt. Für die nachzuversichernde Zeit sind die Beiträge in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Versicherungspflicht bestanden hätte. Zu diesen Beiträgen sind Zins und Zinseszins in Höhe von 5 v. H. jährlich zu zahlen.

§ 21a. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung A erbrachten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nach § 82 Abs. 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu machen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79 bis 99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

§ 22. Erstattungspflichten der Arbeitgeber

(1) Lehnt ein Arbeitgeber die Beschäftigung eines dienstunfähig gewordenen Arbeitnehmers, der jedoch noch nicht teilweise erwerbsgemindert ist, in einer anderen Stellung ab, so ist er verpflichtet, der Kasse 1/5 der fälligen Rente zu erstatten. Die Erstattungspflicht fällt fort, wenn der Arbeitnehmer teilweise oder voll erwerbsgemindert geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist von der Kasse einem Arbeitnehmer gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 C b) eine Rente zu zahlen, so hat der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer entlassen hat, der Kasse den Kapitalwert der Rente bis zum 65. Lebensjahr des Mitgliedes zu erstatten. Die Kasse kann die laufende Erstattung der Rente durch den Arbeitgeber zulassen, wenn dieser trotz der Stilllegung des Betriebes fortbesteht und die Erfüllung der Erstattungspflicht gesichert ist.

(3) Soweit die Pensionskasse auf Grund von § 16a Absatz 1 verpflichtet ist, höhere Renten zu gewähren als nach den übrigen Vorschriften der Satzung zustehen würden, ist der beteiligte Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer vor Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zuletzt beschäftigt war, verpflichtet, der Kasse den Rententeil zu ersetzen, der den nach den übrigen Vorschriften der Satzung zustehenden Rententeil übersteigt.

6 Vgl. Anlage XIX, hier Seite 75.

IVa. Versicherungsbedingungen der Abteilung A 2000

1. Versicherungsleistungen

§ 23. Voraussetzungen des Rentenanspruchs

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung A 2000 haben einen Anspruch auf Altersrente, sobald sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und, sofern sie noch nicht die für ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht haben, aus ihrem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschieden sind; für Arbeitnehmer deren Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, gilt anstelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres. Nimmt der Arbeitnehmer nach dem Beginn der Rente erneut ein Beschäftigungsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber auf, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV ist, und hat er noch nicht die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht, so ruht der Rentenanspruch für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Die Arbeitnehmer der Abteilung A 2000 haben vor Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn 36 Beitragsmonate erfüllt sind und sie entweder eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB IV erhalten oder, wenn der Arbeitnehmer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente, so ist ihm eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung zu gewähren, wenn diese bereits sechs Monate dauert und der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld hat. Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Rente wegen Erwerbsminderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das Gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht. Hat der Arbeitnehmer bisher Angehörige überwiegend unterhalten, die nach seinem Tode Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben würden, so kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung diesen die Rente ganz oder teilweise bewilligen.

(3) Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Absatz 2 besteht bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) nur neben einer höchstens geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 SGV IV. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens, das der Versicherte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Rentenanpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

(5) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Absatz 4 stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
   a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
   b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
   a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder

b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,

4. Übergangsgeld,
   a) dem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
   b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengelds.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

§ 24. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) Die Höhe der Monatsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge einerseits und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragseinzahlung maßgeblichen Steigerungsbetrag andererseits; zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden. Freiwillige Beiträge sind Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Die Höhe der Rente ist unabhängig davon, ob der Rentenbezug des Arbeitnehmers unmittelbar an das bei der Kasse versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers anschließt oder ob der Arbeitnehmer zwischenzeitlich aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden war.

(2) Der Steigerungsbetrag ergibt sich für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vor dem 1. Januar 2007 entrichteten Beiträge aus der Tabelle, die in § 24 Absatz 2 in seiner bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung enthalten war (abgedruckt als Anlage XVII, hier Seite 72).

(2a) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	1,02 %	45. Lebensjahr	0,59 %
22. Lebensjahr	1,00 %	46. Lebensjahr	0,58 %
23. Lebensjahr	0,97 %	47. Lebensjahr	0,57 %
24. Lebensjahr	0,95 %	48. Lebensjahr	0,55 %
25. Lebensjahr	0,93 %	49. Lebensjahr	0,54 %
26. Lebensjahr	0,91 %	50. Lebensjahr	0,53 %
27. Lebensjahr	0,89 %	51. Lebensjahr	0,52 %
28. Lebensjahr	0,87 %	52. Lebensjahr	0,51 %
29. Lebensjahr	0,85 %	53. Lebensjahr	0,49 %
30. Lebensjahr	0,83 %	54. Lebensjahr	0,48 %
31. Lebensjahr	0,81 %	55. Lebensjahr	0,47 %
32. Lebensjahr	0,80 %	56. Lebensjahr	0,46 %
33. Lebensjahr	0,78 %	57. Lebensjahr	0,45 %
34. Lebensjahr	0,76 %	58. Lebensjahr	0,44 %
35. Lebensjahr	0,74 %	59. Lebensjahr	0,43 %
36. Lebensjahr	0,73 %	60. Lebensjahr	0,42 %
37. Lebensjahr	0,71 %	61. Lebensjahr	0,41 %
38. Lebensjahr	0,69 %	62. Lebensjahr	0,40 %
39. Lebensjahr	0,68 %	63. Lebensjahr	0,39 %
40. Lebensjahr	0,66 %	64. Lebensjahr	0,38 %
41. Lebensjahr	0,65 %	65. Lebensjahr	0,38 %
42. Lebensjahr	0,64 %	66. Lebensjahr	0,37 %
43. Lebensjahr	0,62 %	67. Lebensjahr	0,37 %
44. Lebensjahr	0,61 %	68. Lebensjahr	0,36 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2b) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 entrichtete Beiträge sowie für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, für vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,70 %	45. Lebensjahr	0,48 %
22. Lebensjahr	0,69 %	46. Lebensjahr	0,47 %
23. Lebensjahr	0,68 %	47. Lebensjahr	0,46 %
24. Lebensjahr	0,67 %	48. Lebensjahr	0,45 %
25. Lebensjahr	0,66 %	49. Lebensjahr	0,45 %
26. Lebensjahr	0,64 %	50. Lebensjahr	0,44 %
27. Lebensjahr	0,63 %	51. Lebensjahr	0,43 %
28. Lebensjahr	0,62 %	52. Lebensjahr	0,43 %
29. Lebensjahr	0,61 %	53. Lebensjahr	0,42 %
30. Lebensjahr	0,60 %	54. Lebensjahr	0,41 %
31. Lebensjahr	0,59 %	55. Lebensjahr	0,41 %
32. Lebensjahr	0,58 %	56. Lebensjahr	0,40 %
33. Lebensjahr	0,58 %	57. Lebensjahr	0,39 %
34. Lebensjahr	0,57 %	58. Lebensjahr	0,39 %
35. Lebensjahr	0,56 %	59. Lebensjahr	0,38 %
36. Lebensjahr	0,55 %	60. Lebensjahr	0,37 %
37. Lebensjahr	0,54 %	61. Lebensjahr	0,37 %
38. Lebensjahr	0,53 %	62. Lebensjahr	0,36 %
39. Lebensjahr	0,52 %	63. Lebensjahr	0,35 %

40. Lebensjahr	0,52 %	64. Lebensjahr	0,35 %
41. Lebensjahr	0,51 %	65. Lebensjahr	0,34 %
42. Lebensjahr	0,50 %	66. Lebensjahr	0,34 %
43. Lebensjahr	0,49 %	67. Lebensjahr	0,33 %
44. Lebensjahr	0,48 %	68. Lebensjahr	0,33 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2c) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, für ab dem 1. Januar 2020 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,36 %	38. Lebensjahr	0,33 %
22. Lebensjahr	0,35 %	39. Lebensjahr	0,32 %
23. Lebensjahr	0,35 %	40. Lebensjahr	0,32 %
24. Lebensjahr	0,35 %	41. Lebensjahr	0,32 %
25. Lebensjahr	0,35 %	42. Lebensjahr	0,32 %
26. Lebensjahr	0,35 %	43. Lebensjahr	0,32 %
27. Lebensjahr	0,34 %	44. Lebensjahr	0,32 %
28. Lebensjahr	0,34 %	45. Lebensjahr	0,31 %
29. Lebensjahr	0,34 %	46. Lebensjahr	0,31 %
30. Lebensjahr	0,34 %	47. Lebensjahr	0,31 %
31. Lebensjahr	0,34 %	48. Lebensjahr	0,31 %
32. Lebensjahr	0,34 %	49. Lebensjahr	0,31 %
33. Lebensjahr	0,33 %	50. Lebensjahr	0,31 %
34. Lebensjahr	0,33 %	51. Lebensjahr	0,31 %
35. Lebensjahr	0,33 %	52. Lebensjahr	0,30 %
36. Lebensjahr	0,33 %	53. Lebensjahr	0,30 %
37. Lebensjahr	0,33 %	54. Lebensjahr	0,30 %
55. Lebensjahr	0,30 %	62. Lebensjahr	0,29 %
56. Lebensjahr	0,30 %	63. Lebensjahr	0,28 %
57. Lebensjahr	0,30 %	64. Lebensjahr	0,28 %
58. Lebensjahr	0,29 %	65. Lebensjahr	0,28 %
59. Lebensjahr	0,29 %	66. Lebensjahr	0,28 %
60. Lebensjahr	0,29 %	67. Lebensjahr	0,28 %
61. Lebensjahr	0,29 %	68. Lebensjahr	0,28 %.

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2d) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,317 %	45. Lebensjahr	0,291 %
22. Lebensjahr	0,316 %	46. Lebensjahr	0,290 %
23. Lebensjahr	0,314 %	47. Lebensjahr	0,289 %
24. Lebensjahr	0,313 %	48. Lebensjahr	0,288 %
25. Lebensjahr	0,312 %	49. Lebensjahr	0,287 %
26. Lebensjahr	0,311 %	50. Lebensjahr	0,287 %
27. Lebensjahr	0,309 %	51. Lebensjahr	0,286 %
28. Lebensjahr	0,308 %	52. Lebensjahr	0,285 %
29. Lebensjahr	0,307 %	53. Lebensjahr	0,284 %
30. Lebensjahr	0,306 %	54. Lebensjahr	0,284 %
31. Lebensjahr	0,305 %	55. Lebensjahr	0,283 %
32. Lebensjahr	0,304 %	56. Lebensjahr	0,282 %
33. Lebensjahr	0,303 %	57. Lebensjahr	0,281 %
34. Lebensjahr	0,301 %	58. Lebensjahr	0,281 %
35. Lebensjahr	0,300 %	59. Lebensjahr	0,280 %
36. Lebensjahr	0,299 %	60. Lebensjahr	0,279 %
37. Lebensjahr	0,298 %	61. Lebensjahr	0,278 %
38. Lebensjahr	0,297 %	62. Lebensjahr	0,277 %
39. Lebensjahr	0,296 %	63. Lebensjahr	0,276 %
40. Lebensjahr	0,295 %	64. Lebensjahr	0,275 %
41. Lebensjahr	0,295 %	65. Lebensjahr	0,274 %
42. Lebensjahr	0,294 %	66. Lebensjahr	0,274 %
43. Lebensjahr	0,293 %	67. Lebensjahr	0,275 %
44. Lebensjahr	0,292 %	68. Lebensjahr	0,276 %.

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(3) Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und vor Vollendung des 68. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rente

a) um einen Zuschlag von 0,50 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2007 entrichteten Beiträgen beruht,

b) um einen Zuschlag von 0,45 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2018 entrichteten Beiträgen beruht,

c) um einen Zuschlag von 0,40 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht,

d) um einen Zuschlag von 0,31 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht,

e) um einen Zuschlag von 0,28 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat.

(4) Tritt der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung ein, bevor der Arbeitnehmer das 45. Lebensjahr vollendet hat, und hat der Versicherte 60 Beitragsmonate erfüllt oder ist die volle Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten, wird die Monatsrente auf mindestens 10 v. H. des während der Versicherungsdauer durchschnittlich versicherten Einkommens angehoben, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dies zulässt; die Anhebung erfolgt nicht, wenn für den Arbeitnehmer nur ermäßigte Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Im Fall einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Rente 50 v. H. der sich nach Absatz 1, 2, 2a, 2b, 2c und 2d ergebenden Rente.

(6) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird.

§ 25. Laufzeit der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) Die Rente wird auf Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (§ 23) erfüllt sind. Der Arbeitnehmer kann den Beginn der Rente auch für einen späteren Zeitpunkt beantragen.

(2) Für den Fortfall und das Ruhen der Rente gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 26. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene, Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente

(1) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, gilt § 15 entsprechend mit der Abweichung, dass es auf die Vollendung der Wartezeit nicht ankommt und dass in den Fällen des § 15 Abs. 6 anstelle des Versicherungsfalles nach § 12 der Versicherungsfall nach § 23 tritt.

(2) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, gelten für Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente § 19 und § 20 entsprechend.

§ 26a. Hinterbliebenenrente bei nach dem 31. Dezember 2016 begonnenen Versicherungsverhältnissen

(1) Stirbt der Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2016 begonnen hat, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

a) die Witwe oder der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
b) die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers,
c) die in den Haushalt aufgenommenen Stiefkinder.

(2) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,
1. wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
   a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder
   b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
   c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
2. wenn die Waise erst für ehelich erklärt, an Kindes statt oder als Pflegekind angenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat oder tatsächlich Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(4) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz) 0,15 v. H. der Versichertenrente, höchstens jedoch 55 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes erhalten hat oder hätte.

(5) Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H., die Halbwaisenrente 12 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte.

(6) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Versichertenrente, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.

(7) Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus Gehalt, Lohn oder Versichertenrente

gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(8) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort
1. für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe bzw. jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch weitergezahlt, wenn und solange die Waise
   a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder
   b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
   c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
4. mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

§ 27. Sonstige Vorschriften

(1) § 20a, § 20b, § 20c, § 20d und § 20e gelten entsprechend.

(2) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Abweichung, dass es auf eine Vollendung der Wartezeit nicht ankommt. § 14 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, gelten § 15 Absatz 4 Buchstabe a) und § 20 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) mit der Abweichung, dass jeweils an die Stelle des 27. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 28. Beiträge

(1) Im Regelfall beträgt der Arbeitnehmerbeitrag 2 v. H., der Arbeitgeberbeitrag 3,5 v. H. des jeweils versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers (Gesamtbeitrag 5,5 v. H.).

(2) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gegen den Arbeitgeber, kann auf Antrag des Arbeitgebers der Arbeitnehmerbeitrag auf 1,5 v. H., der Arbeitgeberbeitrag auf 1 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Hat der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger für ihn verbindlicher Bestimmungen einzelne Arbeitnehmer von der durch ihn zugesicherten beamtenähnlichen Versorgung ausgeschlossen, so kann er trotzdem auch für solche Arbeitnehmer die Beitragsherabsetzungen gemäß Satz 1 beantragen, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers die Beitragsherabsetzung genehmigt worden ist.

(2a) In den Fällen des § 21 Absatz 1a ist neben der mit dem herabgesetzten Beitrag fortbestehenden Versicherung in Abteilung A eine ergänzende Versicherung in Abteilung A 2000 mit einem Beitragssatz von 3,0 v. H., davon höchstens 2,0 v. H. Arbeitnehmerbeitrag, zulässig. Die beiden Versicherungsverhältnisse werden getrennt nach den für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Vorschriften geführt.

(3) Für Arbeitgeber, die der Kasse ab dem 1. Januar 2000 als Beteiligte neu beitreten, kann im Beitrittsvertrag vorgesehen werden, dass für bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Beitritts ein gegenüber Absatz 1 verringerter Einstiegsbeitrag gilt. Der verringerte Einstiegsbeitrag muss bezüglich des Arbeitnehmerbeitrags mindestens 1 v. H., bezüglich des Arbeitgeberbeitrags mindestens 2 v. H. betragen; eine stufenweise Erhöhung des verringerten Einstiegsbeitrags während des Zeitraums von bis zu drei Jahren ist zulässig.

(4) Der Regelgesamtbeitrag von 5,5 v. H. nach Absatz 1 kann für einen Arbeitgeber durch firmenbezogenen Tarifvertrag oder durch freiwillige Betriebsvereinbarung auf bis zu 7,5 v. H. erhöht werden; in welchem Umfang dabei Arbeitnehmer- und Arbeigeberbeitrag erhöht werden, steht im Ermessen der Tarif- bzw. Betriebsparteien. Die Erhöhung kann zeitlich befristet werden. Die Erhöhung darf nur einheitlich für alle versicherten Arbeitnehmer des Arbeitgebers vereinbart werden. Die Tarif- bzw. Betriebsvereinbarung über die Erhöhung ist der Kasse vorzulegen.

(5) Für Arbeitnehmer, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sind zu den Beiträgen nach Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Zusatzbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten von dem Teil des versicherungsfähigen Einkommens zu entrichten, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Von den Zusatzbeiträgen nach Satz 1 tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je die Hälfte. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Arbeitnehmers die Entrichtung der Zusatzbeiträge entfallen. Die Pflicht zur Entrichtung

der Zusatzbeiträge gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert hat und nach Absatz 2 die Beiträge des Arbeitnehmers herabgesetzt sind.

(6) Aus besonderen Gründen können zu den Beiträgen nach Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 von dem Arbeitnehmer oder von dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge nach besonderen Richtlinien des Kuratoriums[7] entrichtet werden. Sind für den Arbeitnehmer freiwillige Beitragszuschläge entrichtet worden, so werden diese wie normale Beiträge nach § 24 verrentet.

(7) Bezüglich des versicherungsfähigen Einkommens und der Möglichkeit zur Nachversicherung gelten § 21 Absatz 2, Absatz 2a, Absatz 2b und Absatz 4 entsprechend.

(8) Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

§ 28a. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten nur
a) für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die bei einem nicht an der Kasse beteiligten früheren Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, und
b) nur für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2005 durch einen an der Kasse beteiligten Arbeitgeber in der Abteilung A 2000 versichert werden.

(2) Soweit der Arbeitnehmer nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einen Rechtsanspruch gegen seinen früheren Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger auf Übertragung des Übertragungswerts (§ 4 Absatz 5 BetrAVG) hat, und der an der Kasse beteiligte neue Arbeitgeber verpflichtet ist, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen, kann diese über die Kasse durchgeführt werden.

(3) Die Durchführung der Übertragung erfolgt nur auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des an der Kasse beteiligten neuen Arbeitgebers und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kasse.

(4) Die Übertragung auf die Kasse wird vollzogen durch vollständige Einzahlung des Übertragungswertbetrages (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf ein von der Kasse bestimmtes Konto.

(5) Der nach Absatz 4 eingezahlte Betrag wird hinsichtlich seiner Verrentung einheitlich mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 24 Absatz 2b bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Betrag auf dem Konto der Kasse eingeht.

(6) Für die sich aus der Einzahlung nach Absatz 5 ergebende neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

§ 28b. Einvernehmliche Übertragung

Eine einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten auf die Kasse gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ist ausgeschlossen.

§ 28c. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung A 2000 erbrachten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nach § 82 Absatz 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form mitzuteilen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79 bis 99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

7 Vgl. Anlage XIX, hier Seite 75.

IVb. Versicherungsbedingungen der Abteilung Z 2002

1. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

§ 29. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

(1) Der Abteilung Z 2002 können zugeführt werden alle Arbeitnehmer der beteiligten Arbeitgeber, der für die beteiligten Arbeitgeber tätigen Verbände und der Kasse,
   a) die gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben,
   b) die durch Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer,
   c) die durch Vereinbarung gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beiträge des Arbeitgebers an die Abteilung Z 2002 der Kasse haben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer.

   Soweit Arbeitnehmer von Verbänden oder der Kasse versichert werden, haben der Verband bzw. die Kasse für diese Versicherungsverhältnisse die Rechte und Pflichten eines beteiligten Arbeitgebers.

(2) Eine Versicherungs- oder Zuführungspflicht besteht in der Abteilung Z 2002 auf Grund dieser Satzung nicht. Auch Mitglieder der Abteilungen A und A 2000 werden nur auf besonderen Antrag Mitglied der Abteilung Z 2002.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers sowie mit dem Ausscheiden des Arbeitgeber aus der Kasse. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn
   a) das Ausscheiden des Arbeitnehmers wegen Eintritts des Rentenfalls erfolgt,
   b) der Arbeitnehmer aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers übertritt.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt auch, wenn der Arbeitnehmer die Mitgliedschaft gegenüber der Kasse schriftlich kündigt; die Kündigung ist zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen zulässig. Das Versicherungsverhältnis wird beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag geleistet wurde. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt auch, wenn der kalenderjährliche Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) trotz vorangehender Mahnung in Textform nicht bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gezahlt worden ist; maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bei der Kasse. Das Versicherungsverhältnis wird beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag geleistet wurde. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf, wenn der Arbeitnehmer dies bei der Kasse schriftlich beantragt und der Arbeitgeber für das bei der Antragstellung laufende Kalenderjahr wenigstens den Jahresmindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) leistet.

(7) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 erlischt ferner, wenn der Arbeitnehmer nach § 29d Versicherungsschutz gegen Erwerbsminderung gewählt hat und die Erwerbsminderung eintritt, bevor der Versicherungsschutz 36 Monate lang bestand und für wenigstens drei Kalenderjahre mit diesem Versicherungsschutz der Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) gezahlt worden ist.

   Im Falle teilweiser oder voller Erwerbsminderung kann der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung von § 30c freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen beantragen; er hat dabei den gewählten Versicherungsschutz (§ 29a) um die Rente wegen Erwerbsminderung mit Wirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres zu reduzieren. Wird freiwillige Weiterversicherung nicht beantragt, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) geleistet wurde. Eine Beitragserstattung und eine spätere freiwillige Weiterversicherung sind ausgeschlossen.

   Im Falle teilweiser Erwerbsminderung kann der Arbeitnehmer, sofern er im Dienst eines beteiligten Arbeitgebers bleibt, auch beantragen, die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung Z 2002 fortzusetzen; er hat dabei den gewählten Versicherungsschutz (§ 29a) um die Rente wegen Erwerbsminderung mit Wirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres zu reduzieren. Wird Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht beantragt, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt, sofern wenigstens ein Jahresmindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) geleistet wurde. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitglieder der Abteilung Z 2002, die ihr Versicherungsverhältnis mit eigenen Beiträgen freiwillig fortsetzen (§ 30c) oder deren Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt wird, sowie die Rentenempfänger, deren Verwaltung aus der Kasse ausgeschieden ist, sind außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

(9) Die Mitglieder der Abteilung Z 2002 und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben die Einnahmen

und sonstigen Umstände, die auf die Höhe ihrer Kassenleistungen Einfluss haben, der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder geben sie ihr Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können ihnen die Kassenleistungen ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(10) Steht den Mitgliedern der Abteilung Z 2002 oder ihren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so hat der Berechtigte seinen Anspruch bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen an diese abzutreten. Geschieht dieses nicht, so kann die Kasse die Leistungen entsprechend kürzen.

(11) Die Mitglieder der Abteilung Z 2002 und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung der Kasse Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

2. Versicherungsleistungen

§ 29a. Umfang des Versicherungsschutzes, Wahlmöglichkeiten

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Altersrente nach Maßgabe des § 29b.

(2) Die Hinterbliebenen der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente) nach Maßgabe des § 29c, wenn der Arbeitnehmer einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz gewählt hat.

(3) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben neben dem Anspruch auf Altersrente auch Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 29d, wenn sie einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz gewählt haben.

(4) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben neben dem Anspruch auf Altersrente auch Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des § 29c und Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 29d, wenn sie einen entsprechend doppelt erweiterten Versicherungsschutz gewählt haben.

(5) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben bei der Begründung des Versicherungsverhältnisses schriftlich zu erklären, in welchem Umfang sie Versicherungsschutz nach den Absätzen 1 bis 4 wünschen.

(6) Der Umfang des Versicherungsschutzes nach den Absätzen 1 bis 4 kann während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse erweitert werden. Eine Reduzierung des Versicherungsumfangs ist ausgeschlossen; § 29 Absatz 7 bleibt unberührt. Eine Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kann innerhalb eines Kalenderjahres nicht erfolgen; die Änderung wird jeweils mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Anwartschaften auf den erweiterten Versicherungsschutz entstehen ausschließlich aus Beiträgen, die nach dem Wirksamwerden der Erweiterung geleistet werden. Aus Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) entstehen Anwartschaften nach Maßgabe des Versicherungsschutzes, der für das Kalenderjahr ihres Zuflusses an die Kasse gewählt wurde.

§ 29b. Altersrente, Voraussetzungen und Höhe, Sterbegeld

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Altersrente, sobald sie das 62. Lebensjahr (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, das 60. Lebensjahr) vollendet haben und, sofern sie die jeweils maßgebliche Regelaltersrentengrenze (§ 35 SGB VI) noch nicht erreicht haben, in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr stehen, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB IV ist. Nimmt der Arbeitnehmer nach dem Beginn der Rente und vor Erreichen der jeweils maßgeblichen Regelaltersrentengrenze (§ 35 SGB VI) erneut ein Beschäftigungsverhältnis auf, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB IV ist, so ruht der Rentenanspruch für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme einer solchen Beschäftigung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge einerseits und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragszahlung maßgebenden Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) andererseits. Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

(2a) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz), der Zuschlag und der Umrechnungsfaktor ergeben sich für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vor dem 1. Januar 2007 entrichtete Beiträge aus § 29b Absatz 3, 4 und 4a (einschließlich der zugehörigen Tabellen) in seiner bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung (abgedruckt als Anlage XVIII, S.73–75).

(3) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis

vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, ergibt sich für ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 entrichtete Beiträge aus den Tabellen 1a/1b, 2, 3a/3b und 4 (Anhang, S. 42).

Tabelle 1a ist auf männliche, **Tabelle 1b** auf weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Abs. 1).

Tabelle 2 ist auf männliche und weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Abs. 2).

Tabelle 3a ist auf männliche, **Tabelle 3b** auf weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Abs. 3).

Tabelle 4 ist auf männliche und weibliche Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Abs. 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Abs. 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(3a) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, ergibt sich aus den Tabellen 5, 6, 7 und 8 (Anhang, S. 43).

Tabelle 5 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Absatz 1).

Tabelle 6 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Absatz 2).

Tabelle 7 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 3).

Tabelle 8 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Absatz 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(3b) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht, ergibt sich aus den Tabellen 9, 10, 11 und 12 (Anhang, S. 44).

Tabelle 9 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Absatz 1).

Tabelle 10 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Absatz 2).

Tabelle 11 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 3).

Tabelle 12 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Absatz 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(3c) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, ergibt sich aus den Tabellen 13, 14, 15 und 16 (Anhang, S. 45).

Tabelle 13 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz lediglich Altersrente umfasst (§ 29a Absatz 1).

Tabelle 14 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Hinterbliebenenrente umfasst (§ 29a Absatz 2).

Tabelle 15 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 3).

Tabelle 16 ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, deren Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst (§ 29a Absatz 4).

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Beitrags bzw. der Zulage bei der Kasse.

Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, den Umfang des Versicherungsschutzes im Laufe des Versicherungsverhältnisses auszuweiten (§ 29a Absatz 6), verbleibt es für die vor dem Wirksamwerden der Änderung liegenden Kalenderjahre bei der Anwendung der bis dahin maßgeblichen Tabelle.

(4) Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und vor Vollendung des 68. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rente um einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlags hängt ab von den Faktoren
   a) Umfang der versicherten Risiken (anwendbare Verrentungstabelle) und
   b) wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, Alter des Versicherten zwischen Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres (für 60- bis 62-jährige, 63- bis 65-jährige und 66- / 67-jährige Versicherte jeweils unterschiedliche Stufen) bzw.
   c) wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, Alter des Versicherten zwischen Vollendung des 62. und des 68. Lebensjahres (für 62-jährige, 63- bis 65-jährige und 66/67-jährige Versicherte jeweils unterschiedliche Stufen);

die Höhe des Zuschlags ist aus den im Anhang (S. 46) abgedruckten Tabellen 17 (für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2018 entrichteten Beiträgen beruht), 18 (für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie für nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht), 19 (für vor dem 1. Januar 2017 begonnene Versicherungsverhältnisse, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht) bzw. 20 (für nach dem 31. Dezember 2016 begonnene Versicherungsverhältnisse) zu entnehmen.

(5) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem folgenden Kalendermonat an geleistet, wenn zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (Absatz 1) erfüllt sind. Der Arbeitnehmer kann den Beginn der Rente auch für einen späteren Zeitpunkt beantragen. Eine rückwirkende Rentenantragstellung ist ausgeschlossen.

(6) Die Altersrente fällt fort
   a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer stirbt,
   b) mit Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung (§ 29f) gezahlt worden ist.

(7) Stirbt der Arbeitnehmer vor Eintritt des Rentenfalls, so erhält diejenige natürliche Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von zwölf Monatsbeträgen der Rente, die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte, höchstens aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Stirbt der Arbeitnehmer als Rentner, so beträgt das Sterbegeld nach Satz 1 zwei Monatsbeträge der Rente; hat das Mitglied als Rentner noch nicht für zehn Monate Rente bezogen, so erhöht sich das Sterbegeld auf zwölf Monatsbeträge der Rente abzüglich der bereits bezogenen Rentenbeträge, höchstens jeweils aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Das Sterbegeld nach diesem Absatz darf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte

Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

§ 29c. Hinterbliebenenrente

(1) Die in Absatz 2 aufgezählten Hinterbliebenen der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Maßgabe dieses Paragrafen, soweit der Arbeitnehmer einen entsprechenden Umfang des Versicherungsschutzes gewählt hat (§ 29a Abs. 2 und 4), dieser Versicherungsschutz mindestens 36 Monate bestanden hat und für wenigstens drei Kalenderjahre mit diesem Versicherungsschutz der Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) gezahlt worden ist.

(2) Stirbt der Arbeitnehmer, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente
   a) die Witwe bzw. der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
   b) die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers.

(3) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(4) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,
   1. wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
      a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder
      b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat, und die Waise das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
   2. wenn die Waise erst für ehelich erklärt oder an Kindes statt aufgenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer die für seinen Jahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat oder tatsächlich Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(5) Die Höhe der Witwen- oder Witwerrente beträgt, vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 6 oder 7, 60 v. H., die Höhe der Waisenrente einer Vollwaise 20 v. H., die Höhe der Waisenrente einer Halbwaise 12 v. H. der Rente, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte (§ 29b Abs. 2 und 3). Für die Rentenhöhe werden die für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahlung unter Einschluss der Hinterbliebenenrenten erfolgt ist (§ 29b Abs. 2 bis 4).

(5a) Abweichend von Absatz 5 beträgt die Höhe der Witwen- oder Witwerrente, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, für jeden vollen Kalendermonat der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz) 0,15 v. H. der Rente, höchstens jedoch 55 v. H. der Rente, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte (§ 29b Abs. 2 und 3). Für die Rentenhöhe werden die für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahlung unter Einschluss der Hinterbliebenenrente erfolgt ist (§ 29b Abs. 2 bis 4). Die Verringerung der Witwen- bzw. Witwerrente nach Absatz 7 findet keine Anwendung.

(6) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Rente des Arbeitnehmers, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.

(7) War die Witwe bei Eintritt des Rentenfalls mehr als drei Jahre jünger als der Arbeitnehmer oder war der Witwer bei Eintritt des Rentenfalls weniger als vier Jahre älter als die Arbeitnehmerin, so verringert sich der Regelversorgungsprozentsatz von 60 v. H. auf
   a) 58 v. H., wenn
      die Witwe höchstens vier Jahre jünger war bzw. der Witwer mindestens drei Jahre älter war,
   b) 57 v. H., wenn
      die Witwe höchstens fünf Jahre jünger war bzw. der Witwer mindestens zwei Jahre älter war,
   c) 55 v. H., wenn
      die Witwe höchstens sechs Jahre jünger war bzw. der Witwer mindestens ein Jahr älter war,
   d) 54 v. H., wenn
      die Witwe mehr als sechs Jahre jünger war bzw. der Witwer weniger als ein Jahr älter, gleichaltrig oder jünger war.

   Maßgeblich ist die, ausgehend von den Geburtstagen, nach Jahren, Monaten und Tagen genau ermittelte Altersdifferenz zwischen Arbeitnehmer und Hinterbliebenem.

(8) Auf die Hinterbliebenenrenten werden sonstige Einkünfte der Hinterbliebenen oder Leistungen Dritter an die Hinterbliebenen nicht angerechnet.

(9) Die Zahlung der Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden nächsten Kalendermonat. Wird zu diesem Zeitpunkt noch Gehalt oder Lohn für den Arbeitnehmer gezahlt, so beginnt die

Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(10) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort
a) für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
b) für jede Witwe bzw. jeden Witwer mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
c) für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch auf Antrag weitergezahlt, wenn und solange die Waise
1. über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat und die Waise das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
d) mit Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung (§ 29f) gezahlt worden ist.

(11) Fällt eine Witwen- oder Witwerrente durch Heirat fort, so erhalten die Witwe oder der Witwer, wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der ihnen zustehenden Rente; Anspruch auf die Abfindung besteht nicht, wenn die Heirat erfolgt, nachdem die Witwe oder der Witwer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

§ 29d. Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

(1) Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 haben vor Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Maßgabe dieses Paragrafen, soweit sie einen entsprechenden Umfang des Versicherungsschutzes gewählt haben (§ 29a Abs. 3 und 4), dieser Versicherungsschutz mindestens 36 Monate bestanden hat und für wenigstens drei Kalenderjahre mit diesem Versicherungsschutz der Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) gezahlt worden ist.

(2) Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung für Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 besteht, wenn sie eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI erhalten oder, wenn der Arbeitnehmer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vom Arbeitnehmer nachzuweisen. Die Kasse kann, soweit kein Anspruch auf gesetzliche Rente besteht, den Nachweis durch Bescheinigung eines Vertrauensarztes ihrer Wahl verlangen.

(3) Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente, so ist ihm eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung zu gewähren, sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

(4) Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Rente wegen Erwerbsminderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

(5) Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Absatz 2 besteht bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres, nur neben einer höchstens geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 SGB IV. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(6) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens (§ 21 Abs. 2), das der Arbeitnehmer im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Rentenanpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

(7) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Absatz 6 stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von
1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
   a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
   b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld
   a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
   b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu Grunde liegt,
4. Übergangsgeld,
   a) dem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu Grunde liegt, oder
   b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengeldes.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zu Grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

(8) Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragseinzahlung maßgeblichen Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) andererseits. Für die Rentenhöhe werden die entrichteten Beiträge und zugeflossenen Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden, nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahlung unter Einschluss der Rente wegen Erwerbsminderung erfolgt ist (§ 29a Abs. 3 und Abs. 4).

(9) Der Steigerungsbetrag (Verrentungsprozentsatz) richtet sich, je nachdem zu welchem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis begonnen hat und welche Beitragsjahre betroffen sind, nach den in den Anhängen zu § 29b (S. 42–46) abgedruckten Tabellen 3a/3b oder 4 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3), 7 oder 8 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3a), 11 oder 12 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3b) bzw. 15 oder 16 (Versicherungsverhältnisse gem. § 29b Abs. 3c).

Tabelle 3a bzw. 3b, Tabelle 7, Tabelle 11 oder Tabelle 15 finden Anwendung, soweit der Versicherungsschutz Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst.

Tabelle 4, Tabelle 8, Tabelle 12 oder Tabelle 16 finden Anwendung, soweit der Versicherungsschutz Altersrente, Hinterbliebenenrente und Rente wegen Erwerbsminderung umfasst.

Die in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden. Maßgeblich ist der Eingang des Betrages bzw. der Zulage bei der Kasse.

(10) Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Höhe der Rente 50 v. H. der sich nach Absatz 8 und 9 ergebenden Rente.

(11) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Bezug von Arbeitslosengeld der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(12) Die Rente wird auf Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (Absatz 2) erfüllt sind und für den der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld mehr hat.

(13) Die Rente wegen Erwerbsminderung fällt fort
   a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer stirbt,
   b) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 62. Lebensjahr (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, das 60. Lebensjahr) vollendet,
   c) mit Ablauf des im Rentenbescheid genannten Befristungsdatums, sofern nicht im Anschluss erneut Rente bewilligt wird,
   d) wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI nicht mehr vorliegen,
   e) mit Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

(14) Die Rente wegen Erwerbsminderung ruht, wenn und solange der Arbeitnehmer sich weigert, sich einer von der Kasse aus sachlichem Grund angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen.

(15) Wird der Arbeitnehmer vor Ablauf der Wartezeit nach Absatz 1 (36 Monate und drei Jahresmindestbeiträge) teilweise oder voll erwerbsgemindert und besteht deshalb kein Rentenanspruch nach diesem Paragrafen, so gilt § 29 Absatz 7.

§ 29e. Anpassung der Verrentungstabellen

(1) Die für die Verrentung der Beiträge in der Abteilung Z 2002 maßgeblichen Tabellen 1a, 1b, 2, 3a, 3b und 4 (Anhang) sowie die Tabelle für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns gemäß § 29b Absatz 4 werden von der Kasse in regelmäßigen Abständen von zwölf Jahren an die veränderten versicherungsmathematischen Gegebenheiten (z. B. neue Sterbetafeln usw.) angepasst; die Anpassung der Tabellen erfolgt erstmals mit Wirkung für Beiträge, die ab dem 1. Januar 2014 geleistet werden. Die Inkraftsetzung der neuen Tabellen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird aufgrund einer Gesetzesänderung oder auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein nach dem Geschlecht des Versicherten differenzierter Tarif für rechtlich unzulässig erklärt, ist die Kasse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, den für unzulässig erklärten Tarif durch einen für beide Geschlechter gültigen Einheitstarif zu ersetzen; soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung Rückwirkung entfaltet, ist dieser genehmigte Einheitstarif auch rückwirkend anwendbar. Für bereits laufende Rentenverhältnisse bleibt es aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bei der bewilligten Rentenhöhe.

§ 29f. Abfindung

(1) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers findet die Kasse im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverfallbare Anwartschaften durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Rente bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1,5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigt; die Abfindung ist ausgeschlossen, wenn der versicherte Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft (§ 37b) Gebrauch gemacht hat.

(1a) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers findet die Kasse eine Anwartschaft ab, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistungen bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 2 vom Hundert, bei Kapitalleistungen 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird."

(2) Auf schriftlichen Antrag des Rentenberechtigten findet die Kasse laufende Renten durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag 1,5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigt.

(3) Eine Anwartschaft ist von der Kasse auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind; dem Verlangen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

(4) Die Berechnung der Kapitalabfindung bestimmt, unter Beachtung von § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), der Technische Geschäftsplan der Kasse, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Mit der Zahlung der Abfindung an den Arbeitnehmer/Rentenberechtigten bzw. im Fall von Absatz 1a an die gesetzliche Rentenversicherung erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse aus dem Versicherungsverhältnis. Die Kasse fragt eine Bestätigung über den Geldeingang beim berechtigten Empfänger nach Satz 1 an.

Auf Renten, die erstmals bereits vor dem 1. Januar 2005 gezahlt worden sind, findet § 20a in seiner bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.[8]

§ 29g. Versorgungsausgleich

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß §§ 48 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3.4.2009 (VersAusglG) das bis zum 31.8.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden ist, ist § 29g in seiner am 31.8.2009 gültigen Fassung weiterhin anzuwenden. Nur auf diese Verfahren ist die Kuratoriumsrichtlinie zu § 20b und § 29g (Anhang XIII. zur Satzung) weiterhin anzuwenden.[9]

Im Übrigen ist das VersAusglG vom 3.4.2009 in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Regelungen in zulässiger Weise eingeschränkt oder modifiziert wird.

(2) Gemäß §§ 5 und 45 VersAusglG berechnet die Kasse den Wert des Ehezeitanteils des auszugleichenden Anrechts in Form eines Rentenbetrages bzw. Ren-

8 Vgl. Anlage XVI, hier Seite 72.

9 Vgl. hier S. 68-69.

tenanwartschaftsbetrages als maßgeblicher Bezugsgröße. Zugleich schlägt die Kasse dem Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswerts die Halbteilung des für die Ehezeit ermittelten Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages vor und teilt dem Familiengericht den korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) mit. Ferner weist die Kasse auf die beabsichtigte Teilungskostenverrechnung (Absatz 9) hin. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 bis 3 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(3) Für den Fall, dass der Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 VersAusglG) am Ende der Ehezeit als Renten(anwartschafts)betrag höchstens 2 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV[10] beträgt, wird die interne Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) ausgeschlossen. In diesen Fällen macht die Kasse von ihrem Recht Gebrauch, eine externe Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) zu verlangen. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 und 2 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(4) Im Falle der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird für die ausgleichsberechtigte Person in der Abteilung des auszugleichenden Anrechts ein eigenständiges Versicherungsverhältnis begründet, für das die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragrafen der Satzung für den Versorgungsausgleich besondere Regelungen bestehen.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der gerichtlichen Übertragung des unverfallbaren Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentenrechts (BetrAVG), einschließlich des Rechts, die Versicherung wahlweise als freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c) oder als beitragsfreie Versicherung (§ 30e Abs. 2) fortzusetzen. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem auszugleichenden Anrecht zum Ende der Ehezeit um eine beitragsfreie Versicherung gehandelt hat.

Das übertragene Anrecht wird nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten reduziert, sofern diese nicht bereits bei der Teilungsentscheidung des Familiengerichts in Abzug gebracht worden sind.

Soweit nach dieser Satzung Ansprüche dem Grund oder der Höhe nach von Voraussetzungen abhängen, die in der Person des Versicherten liegen, sind für das durch die interne Teilung begründete eigenständige Versicherungsverhältnis allein die Verhältnisse der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragrafen der Satzung etwas anderes ergibt.

(5) Entscheidet sich die ausgleichsberechtigte Person nach der internen Teilung für die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c), so hat sie ab dem Monat, in dem die familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 30c in Verbindung mit § 30 Absätze 1, 2 und 4 zu leisten.

(6) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG beschränkt die Kasse den Risikoschutz bei Versicherungsverhältnissen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs infolge interner Teilung zu begründen sind, auf eine Altersversorgung. Als Ausgleich für die nicht abgesicherten Risiken (Invalidität und Hinterbliebenenversorgung) wird, wenn und soweit das auszugleichende Anrecht aufgrund eines entsprechend gewählten Umfangs des Versicherungsschutzes (§ 29a) auch Invalidität und/oder Hinterbliebenenversorgung umfasst, eine wertmäßig angemessene, altersgestaffelte und nach Geschlecht differenzierte Erhöhung der Altersversorgung gewährt; die näheren Einzelheiten werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen eines Aktuars im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(7) Im Fall der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, in dem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen hat. Ferner wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten vermindert.

(8) Im Fall der externen Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, der dem Kapitalbetrag entspricht, welchen die Kasse nach der Entscheidung des Familiengerichts als Ausgleichswert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

(9) Die Kasse verrechnet gemäß § 13 VersAusglG die bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten jeweils hälftig und kürzt die Anrechte beider Ehegatten entsprechend. Die Höhe der zu verrechnenden Teilungskosten wird im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kasse teilt dem Familiengericht den beabsichtigten

10 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte.

Kostenabzug sowie dessen Höhe mit und weist diesen bei ihrem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes aus.

§ 29h. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung

Wird nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse eine Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) von der zentralen Stelle zurückgefordert und von der Kasse an die zentrale Stelle abgeführt (§ 94 Abs. 1 EStG), so ist die Kasse berechtigt, die Rente ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist, entsprechend niedriger festzusetzen. Die Rente wird in diesem Fall um denjenigen Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des zurückerstatteten Zulagenbetrags zu der auf den Stichtag interpolierten versicherungsmathematischen Rückstellung für das betreffende Versicherungsverhältnis entspricht; maßgeblicher Stichtag für die Interpolation ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist. Erfolgte Rentenüberzahlungen (Differenz zwischen ursprünglicher und wegen Zulagenrückforderung gekürzter Rente) haben der Empfänger oder seine Erben unverzüglich an die Kasse zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht entfällt, soweit der Empfänger oder seine Erben nach § 94 Absatz 2 EStG von der zentralen Stelle auf Rückzahlung der Zulage in Anspruch genommen werden und den Rückzahlungsbetrag entrichtet haben.

§ 29i. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rente sowie der Anspruch auf Sterbegeld verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

3. Finanzierung der Versicherungsleistungen, Altersvorsorgezulage

§ 30. Mindest- und Höchstbeitrag, Beitragsleistung und Beitragsmeldung

(1) Der kalenderjährliche Mindestbeitrag in der Abteilung Z 2002 beträgt ein Hundertsechzigstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV.[11] Wird der kalenderjährliche Mindestbeitrag nicht geleistet, gilt § 29 Absatz 5 und Absatz 6.

(2) Der kalenderjährliche Höchstbeitrag in der Abteilung Z 2002 beträgt 8 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze[12] in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, zuzüglich einer gegebenenfalls zustehenden Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG).

(3) Der an der Abteilung Z 2002 beteiligte Arbeitgeber ist zu einem Arbeitgeberbeitrag nur insoweit verpflichtet, als er
a) sich im Wege einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer zur Leistung an die Abteilung Z 2002 der Kasse verpflichtet hat, oder
b) sich außerhalb dieser Satzung in sonstiger Weise zugunsten des Arbeitnehmers zur Leistung eines Beitrags an die Abteilung Z 2002 der Kasse verpflichtet hat.

(4) Die kalenderjährlichen Beiträge können in gleichbleibenden monatlichen Beträgen, deren Höhe für das laufende Kalenderjahr nicht verändert werden darf, oder in bis zu drei Einzelbeträgen, deren Höhe den Mindestbeitrag nach Absatz 1 jeweils nicht unterschreiten darf, an die Kasse geleistet werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Kasse zulässig.

(5) Nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse ist eine Beitragszahlung für das Kalenderjahr, in dem die Rente bewilligt wird, und für die folgenden Kalenderjahre nicht mehr möglich. § 29 Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Die beteiligten Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden bei ihnen in einem Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres in der von der Kasse vorgeschriebenen Form die Meldung nach § 5 Absatz 5 abzugeben.

4. Rechte der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002

§ 30a. Rechte bei Entgeltumwandlung

(1) Soweit die Beiträge zur Abteilung Z 2002 im Wege der Entgeltumwandlung erbracht worden sind,
a) behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft auch, wenn sein Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber vor Eintritt des Rentenfalles endet (sofortige Unverfallbarkeit),
b) steht dem Arbeitnehmer bzw. seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von der Beitragsleistung an ein unwiderrufliches Bezugsrecht bezüglich der Kassenleistungen zu,
c) werden die Überschussanteile der Abteilung Z 2002 nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
d) wird dem aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur freiwilligen Weiterver-

Erläuterungen zu § 30 Absatz 1 und Absatz 2:

11 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

12 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

sicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt (§ 30c).

(2) Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den beteiligten Arbeitgeber bezüglich der Entgeltumwandlungsbeiträge wird ausgeschlossen.

(3) Eine Beitragserstattung bezüglich der Entgeltumwandlungsbeiträge ist ausgeschlossen.

(4) Die Kasse ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei dem beteiligten Arbeitgeber den Barwert der nach § 1b Absatz 5 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber des Arbeitnehmers oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem entsprechenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwerts gilt § 3 Absatz 2 BetrAVG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers; mit der Übertragung des Barwerts erlöschen die Verpflichtungen der Kasse gegenüber dem Arbeitnehmer. Entstehen der Kasse bei der Berechnung des Barwerts Aufwendungen, hat der Arbeitnehmer diese zu erstatten.

§ 30b. Rechte bei sonstigen Beiträgen

Soweit die Beiträge zur Abteilung Z 2002 nicht im Wege der Entgeltumwandlung erbracht worden sind,

a) richtet sich die Unverfallbarkeit der Anwartschaft nach § 1b Absatz 1 und Absatz 3 BetrAVG,
b) kann für den Fall, dass der Arbeitnehmer vor Erreichen der Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausscheidet, derjenige, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat, unverzinste Erstattung der Beiträge beantragen, sofern die Kasse noch keine Renten- oder sonstigen Leistungen erbracht hat (§ 30d),
c) wird dem aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer, soweit kein Erstattungsantrag nach Buchstabe b) gestellt wird, das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt (§ 30c).

Stellt der aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedene Arbeitnehmer weder einen Antrag auf Beitragserstattung noch einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, wird das Versicherungsverhältnis mit den vom Arbeitnehmer an die Kasse geleisteten sonstigen Beiträgen beitragsfrei fortgesetzt. Dasselbe gilt für die von einem Dritten an die Kasse geleisteten sonstigen Beiträge, sofern der Dritte keinen Antrag auf Beitragserstattung stellt.

§ 30c. Freiwillige Weiterversicherung

(1) Soweit dem aus dem Arbeitsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt ist (§ 30a Abs. 1 Buchstabe d und § 30b Buchstabe c), kann er sich freiwillig weiterversichern.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen ist vom Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 30e) zu beantragen.

(3) Die Vorschriften über den kalenderjährlichen Mindest- und Höchstbeitrag (§ 30 Abs. 1 und Abs. 2) sind auch im Fall der freiwilligen Weiterversicherung anwendbar. Der Mindestbeitrag ist bis zum 15. Oktober jedes Kalenderjahres zu zahlen; § 30 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Der Arbeitnehmer kann die freiwillige Weiterversicherung zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.

(5) Die Kasse kann die freiwillige Weiterversicherung nach vorangehender Mahnung zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der Arbeitnehmer den Mindestbeitrag (§ 30 Abs. 1) nicht spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres gezahlt hat.

(6) Endet die freiwillige Weiterversicherung durch Kündigung, so bleiben die Anwartschaften des Arbeitnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Abteilung Z 2002 in dem zur Zeit des Wirksamwerdens der Kündigung erreichten Umfang bestehen (beitragsfreie Versicherung). Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Eine erneute freiwillige Weiterversicherung ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 30d. Beitragserstattung

(1) Scheidet ein Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 vor Erreichen der Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft aus sonstigen Beiträgen (§ 30b) aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber aus, kann derjenige, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat, unverzinste Erstattung der Beiträge beantragen, sofern die Kasse noch keine Renten- oder sonstigen Leistungen erbracht hat.

(2) Die Beitragserstattung ist vom Berechtigten binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 30e) zu beantragen.

(3) Die Erstattung erfolgt an denjenigen, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat.

(4) Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn aus dem Versicherungsverhältnis Erstattungspflichten der Kasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs bestehen.

(5) Soweit der Arbeitnehmer oder ein anderer Berechtigter Beitragserstattung innerhalb der Frist des Absatzes 2 beantragen, ist das Recht auf freiwillige Weiterversicherung (§ 30c) ausgeschlossen.

(6) Mit der Beitragserstattung erlöschen die auf die erstatteten Beiträge entfallenden Anwartschaften.

§ 30e. Verfahren beim Ausscheiden

(1) Scheidet ein Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers aus und liegen nicht die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 vor, so wird er von der Kasse über die sich aus den §§ 30a bis 30d ergebenden Rechte schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte auf freiwillige Weiterversicherung oder Beitragserstattung einen schriftlichen Antrag voraussetzt. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 30c Absatz 2 und des § 30d Absatz 2 hingewiesen.

(2) Stellt der aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers ausgeschiedene Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse weder einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, noch einen Antrag auf Beitragserstattung, so bleiben die Anwartschaften des Arbeitnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Abteilung Z 2002 in dem zur Zeit des Fristablaufs erreichten Umfang bestehen (beitragsfreie Versicherung), soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Eine freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen.

(3) Soweit gemäß § 30b Buchstabe b die Erstattung von sonstigen Beiträgen, die nicht der Arbeitnehmer an die Kasse geleistet hat, in Betracht kommt, wird derjenige, der die Beiträge an die Kasse geleistet hat, von der Kasse über die sich aus § 30b Buchstabe b und § 30d ergebenden Rechte schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte einen schriftlichen Antrag voraussetzt. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 30d Absatz 2 hingewiesen. Stellt der Berechtigte binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse keinen Antrag auf Beitragserstattung, so bleiben die Anwartschaften des Arbeitnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Abteilung Z 2002 in dem zur Zeit des Fristablaufs erreichten Umfang auch insoweit bestehen (beitragsfreie Versicherung), sofern nicht der Arbeitnehmer freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c) beantragt. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 30f. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung Z 2002 erbrachten Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Absatz 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu machen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Verwaltungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79–99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

§ 30g. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers

(1) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. sofern die Altersversorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 30i der Übertragungswert ist.

(2) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen, in welcher Höhe aus einem Übertragungswert, dessen Übertragung auf die Kasse der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bestehen würde von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger verlangen kann, bei der Kasse ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und

ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde. Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem ehemaligen Arbeitgeber mehr als ein Jahr zurückliegt.

§ 30h. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis

Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse gestellt werden; § 30c Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein. Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten für diese Beiträge entsprechend.

§ 30i. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten nur für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.

(2) Der Arbeitnehmer kann gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem an der Kasse beteiligten Arbeitgeber von der Kasse verlangen, dass der Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.

(3) Das Verlangen muss alle Angaben enthalten, welche die Kasse zur Durchführung der Übertragung auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger benötigt. Für das Verlangen ist Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

(4) Der neue Arbeitgeber ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 BetrAVG verpflichtet, eine dem Übertragswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Mit dem Verlangen nach Absatz 3 ist der Kasse eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung des neuen Arbeitgebers mit den zur Übertragung benötigten Angaben vorzulegen.

(5) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts an die vom Arbeitnehmer bezeichnete Versorgungseinrichtung erlischt die Altersversorgungszusage des an der Kasse beteiligten ehemaligen Arbeitgebers. Zugleich erlöschen alle Ansprüche aus dem bei der Kasse bestehenden Versicherungsverhältnis.

(6) Der Arbeitnehmer ist in dem Informationsschreiben der Kasse nach § 30e auch auf seine Rechte nach diesem Paragrafen und auf die Einjahresfrist hinzuweisen.

(7) Eine weitergehende einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten von der Kasse auf einen anderen Versorgungsträger gemäß § 4 Absatz 2 BetrAVG ist ausgeschlossen.

§ 30j. Einvernehmliche Übertragung

Eine einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten auf die Kasse gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ist ausgeschlossen.

§ 30k. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten nur
   a) für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die bei einem nicht an der Kasse beteiligten früheren Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, und
   b) nur für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2005 durch einen an der Kasse beteiligten Arbeitgeber in der Abteilung Z 2002 versichert werden und nicht in der Abteilung A 2000 versichert sind; ist der Arbeitnehmer in beiden Abteilungen versichert, ist ausschließlich § 28a anzuwenden.

(2) Soweit der Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einen Rechtsanspruch gegen seinen früheren Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger auf Übertragung des Übertragungswerts (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) hat, und der an der Kasse beteiligte neue Arbeitgeber verpflichtet ist, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen, kann diese über die Kasse durchgeführt werden.

(3) Die Übertragung auf die Kasse erfolgt durch vollständige Einzahlung des Übertragungswert-Betrages (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf ein Konto der Kasse.

(4) Der nach Absatz 3 eingezahlte Betrag wird hinsichtlich seiner Verrentung, je nachdem, welchen Umfang des Versicherungsschutzes der Arbeitnehmer nach § 29a gewählt hat, einheitlich mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 29b Abs. 3c bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Betrag auf dem Konto der Kasse eingeht.

(5) Für die sich aus der Einzahlung nach Absatz 4 ergebende neue Anwartschaft gelten die Regelungen über die Entgeltumwandlung entsprechend.

Anhänge zu § 29b Absätze 3, 3a, 3b, 3c und 4

Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3 (Verrentungsprozentsätze)

	nur Altersrente		Alters- u. Hinterblie-benenrente	Alters- u. Invalidenrente		Alters-, Invaliden- u. Hinterblie-benenrente
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
X	Tabelle					
	1a	1b	2	3a	3b	4
21	1,13 %	1,05 %	0,98 %	1,07 %	1,00 %	0,93 %
22	1,11 %	1,03 %	0,96 %	1,05 %	0,98 %	0,92 %
23	1,09 %	1,01 %	0,94 %	1,03 %	0,96 %	0,90 %
24	1,07 %	0,99 %	0,92 %	1,01 %	0,94 %	0,88 %
25	1,05 %	0,97 %	0,90 %	0,99 %	0,92 %	0,86 %
26	1,03 %	0,95 %	0,88 %	0,97 %	0,90 %	0,85 %
27	1,01 %	0,93 %	0,87 %	0,95 %	0,88 %	0,83 %
28	0,99 %	0,91 %	0,85 %	0,94 %	0,87 %	0,81 %
29	0,97 %	0,89 %	0,83 %	0,92 %	0,85 %	0,79 %
30	0,95 %	0,87 %	0,81 %	0,90 %	0,83 %	0,78 %
31	0,93 %	0,86 %	0,80 %	0,88 %	0,81 %	0,76 %
32	0,91 %	0,84 %	0,78 %	0,87 %	0,80 %	0,75 %
33	0,90 %	0,82 %	0,76 %	0,85 %	0,78 %	0,73 %
34	0,88 %	0,80 %	0,75 %	0,83 %	0,77 %	0,72 %
35	0,86 %	0,79 %	0,73 %	0,82 %	0,75 %	0,70 %
36	0,84 %	0,77 %	0,72 %	0,80 %	0,73 %	0,69 %
37	0,83 %	0,75 %	0,70 %	0,79 %	0,72 %	0,67 %
38	0,81 %	0,74 %	0,69 %	0,77 %	0,70 %	0,66 %
39	0,79 %	0,72 %	0,67 %	0,75 %	0,69 %	0,65 %
40	0,78 %	0,71 %	0,66 %	0,74 %	0,68 %	0,63 %
41	0,76 %	0,69 %	0,64 %	0,73 %	0,66 %	0,62 %
42	0,74 %	0,67 %	0,63 %	0,71 %	0,65 %	0,61 %
43	0,73 %	0,66 %	0,61 %	0,70 %	0,64 %	0,59 %
44	0,71 %	0,65 %	0,60 %	0,68 %	0,62 %	0,58 %
45	0,70 %	0,63 %	0,59 %	0,67 %	0,61 %	0,57 %
46	0,68 %	0,62 %	0,57 %	0,65 %	0,60 %	0,56 %
47	0,67 %	0,60 %	0,56 %	0,64 %	0,58 %	0,55 %
48	0,65 %	0,59 %	0,55 %	0,63 %	0,57 %	0,54 %
49	0,64 %	0,57 %	0,54 %	0,61 %	0,56 %	0,52 %
50	0,62 %	0,56 %	0,53 %	0,60 %	0,55 %	0,51 %
51	0,61 %	0,55 %	0,51 %	0,59 %	0,53 %	0,50 %
52	0,59 %	0,53 %	0,50 %	0,58 %	0,52 %	0,49 %
53	0,58 %	0,52 %	0,49 %	0,56 %	0,51 %	0,48 %
54	0,57 %	0,51 %	0,48 %	0,55 %	0,50 %	0,47 %
55	0,55 %	0,50 %	0,47 %	0,54 %	0,49 %	0,46 %
56	0,54 %	0,48 %	0,46 %	0,53 %	0,48 %	0,45 %
57	0,52 %	0,47 %	0,45 %	0,52 %	0,47 %	0,44 %
58	0,51 %	0,46 %	0,43 %	0,50 %	0,46 %	0,43 %
59	0,50 %	0,45 %	0,42 %	0,49 %	0,45 %	0,42 %
60	0,48 %	0,44 %	0,41 %	0,48 %	0,44 %	0,41 %
61	0,47 %	0,42 %	0,40 %	0,47 %	0,42 %	0,40 %
62	0,45 %	0,41 %	0,39 %	0,45 %	0,41 %	0,39 %
63	0,44 %	0,40 %	0,38 %	0,44 %	0,40 %	0,38 %
64	0,42 %	0,38 %	0,37 %	0,42 %	0,38 %	0,37 %
65	0,41 %	0,38 %	0,36 %	0,41 %	0,38 %	0,36 %
66	0,40 %	0,37 %	0,35 %	0,40 %	0,37 %	0,35 %
67	0,38 %	0,35 %	0,34 %	0,38 %	0,35 %	0,34 %
68	0,37 %	0,34 %	0,33 %	0,37 %	0,34 %	0,33 %

X = Lebensjahr, das der Versicherte im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung beginnt.

V. Versicherungsbedingungen der Abteilung B

§ 31. Allgemeiner Grundsatz

(1) Die am 31. Dezember 1967 bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung B werden gemäß den am 31. Dezember 1967 gültigen Versicherungsbedingungen abgewickelt, soweit sie nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Abteilung A übergeleitet werden.

(2) Die am 31. Dezember 1975 noch bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung B werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Abteilung A übergeleitet. Für die ordentlichen Versicherungsverhältnisse der aktiven Arbeitnehmer gelten ab 1. Januar 1976 nur noch die Versicherungsbedingungen der Abteilung A. Die übrigen aktiven Versicherungsverhältnisse werden als beitragsfreie Versicherungsverhältnisse weitergeführt; die nach den bisherigen Versicherungsbedingungen am 31. Dezember 1975 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten.

(3) Die am 31. Dezember 1975 laufenden Renten werden in gleicher Höhe weitergezahlt. Für die Gewährung und Berechnung von Hinterbliebenenrenten aus den übergeleiteten Versicherungsverhältnissen gelten die §§ 15, 19 und 20.

VI. Bestimmungen über die Abwicklung von Versicherungsverhältnissen

§ 32. Überleitungsbestimmungen und Versicherungsbedingungen der Abteilung C

(1) Die Arbeitnehmer der alten Abteilung D, die erst nach dem 30. Juni 1948 aufgenommen worden sind, sowie die Arbeitnehmer der alten Abteilungen A, B und C werden, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1958, wenn sie sozialversicherungspflichtig sind, in die neue Abteilung A, sonst in die neue Abteilung B übergeführt. Die bisherige Mitgliedszeit wird in der neuen Abteilung voll angerechnet. Für Arbeitnehmer der alten Abteilung B bleibt der Kündigungsschutz des § 19 Absatz 1 der alten Satzung, für die Arbeitnehmer der alten Abteilung D der Kündigungsschutz des Artikels 9 Absatz 2 der Anlage zu § 33 dieser Satzung auch nach der Überleitung bestehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsverhältnisse werden jedoch nach den am 30. September 1958 geltenden Versicherungsbedingungen abgewickelt, wenn
   a) am 1. Oktober 1958 der Versicherungsfall bereits eingetreten ist,
   b) der Arbeitnehmer am 1. Oktober 1958 bereits freiwilliges Mitglied ist,
   c) der Arbeitnehmer bei Aufnahme in die alte Abteilung C das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(3) Das Kuratorium kann auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1959 bei der Kasse eingegangen sein muss, auch in anderen Versicherungsverhältnissen die Abwicklung nach den alten Versicherungsbedingungen zulassen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 abzuwickelnden Versicherungsverhältnisse werden in der neuen Abteilung C zusammengefasst. Die weiter geltenden Bestimmungen sind in der Anlage der Satzung beigefügt. Das Kuratorium kann die Versicherungsbedingungen dieser Abteilung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die am 31. Dezember 1975 noch bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung C werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Abteilung A übergeleitet. Soweit der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherungsverhältnisse fortgeführt; die nach den bisherigen Versicherungsbedingungen bis zum 31. Dezember 1975 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten.

(6) Die am 31. Dezember 1975 laufenden Renten werden in gleicher Höhe weitergezahlt. Soweit nach den bisherigen Versicherungsbedingungen Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Kassenleistungen angerechnet werden mussten, wird die Rente ab 1. Januar 1976 in der Weise neu berechnet, dass von der satzungsmäßigen Bruttorente der erstmalig angerechnete Rentenanteil aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen und der Rest als neue Bruttorente gewährt wird. Für die Gewährung und Berechnung von Hinterbliebenenrenten aus den übergeleiteten Versicherungsverhältnissen gelten die §§ 15, 19 und 20.

§ 33. Versicherungsbedingungen der Abteilungen G und H

(1) Die von der Werkspensionskasse der Essener VerkehrsAG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in der Abteilung G abgewickelt. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die in der Anlage XIV[13]

13 Vgl. hier Seite 70.

festgesetzten Versicherungsbedingungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die von der Ruhegeldkasse der KölnBonner Eisenbahnen AG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in der Abteilung H abgewickelt. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die in der Anlage XV[14] festgesetzten Versicherungsbedingungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

VII. Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherten der Abteilungen A und A 2000

1. Pflichten der Versicherten und Hinterbliebenen, Auskunftsanspruch und Rechte bei ruhendem Arbeitsverhältnis

§ 34. Anzeige-, Abtretungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Adressermittlungen

(1) Die Versicherten (§ 2b Abs. 2) und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben die Einnahmen und sonstigen Umstände, die auf die Höhe ihrer Kassenleistungen Einfluss haben, der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder geben sie ihr Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können ihnen die Kassenleistungen ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(2) Steht den Versicherten oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so hat der Berechtigte seinen Anspruch bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen an diese abzutreten. Geschieht dieses nicht, so kann die Kasse die Leistungen entsprechend kürzen.

(3) Die Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung der Kasse Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

(4) Ferner sind sie verpflichtet, der Kasse unaufgefordert jede Verlegung ihres Wohnsitzes (Adressenänderung) und die Änderung der Bankverbindung nebst IBAN unverzüglich mitzuteilen.

(5) Von der Kasse angeforderte Lebensbescheinigungen sind innerhalb der gesetzten Frist vom Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorzulegen. Wird die Lebensbescheinigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, stellt die Kasse ihre Leistungen vorübergehend ein (Zurückbehaltungsrecht). Der Anspruch lebt rückwirkend wieder auf, wenn eine Lebensbescheinigung vorgelegt wird, die allen Anforderungen der Kasse entspricht.

(6) Die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Pflichten ist grundlegende Voraussetzung für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses (Mitwirkungspflichten) und dient insbesondere auch dazu, Erfüllungshindernisse zu beseitigen.

Diese Mitwirkungspflichten erstrecken sich auch auf alle sonstigen für die Vertragsdurchführung ordnungsgemäß auszufüllenden Formulare der Kasse (z.B. Antrag auf unbare Zahlung). Wird in diesen Fällen die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt und ist die erforderliche Mitwirkung wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erbringung der Versicherungsleistung, ist die Kasse berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

(7) Die Kasse ist zum Zweck der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung, insbesondere auch zur Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Nachweispflichten berechtigt, von ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern der Kasse im Bedarfsfall ein Adressermittlungsverfahren (z.B. Schufa-Auskunft, Deutsche Post Rentenservice) über die aktuelle Adresse einzuholen. Ein Bedarfsfall liegt insbesondere vor, wenn die Verpflichtung nach Absatz 4, 1. Alt. nicht erfüllt wird.

§ 34a. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers

(1) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen,
1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. sofern die Altersversorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 37b der Übertragungswert ist.

(2) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen, in welcher Höhe aus einem Übertragungswert, dessen

14 Vgl. hier Seite 71.

Übertragung auf die Kasse der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger verlangen kann, bei der Kasse ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde. Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem ehemaligen Arbeitgeber mehr als ein Jahr zurückliegt.

§ 34b. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis

Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse gestellt werden; § 35 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein.

2. Rechte der Versicherten beim Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers

§ 35. Freiwillige Weiterversicherung

(1) Scheiden Versicherte der Abteilungen A und A 2000 aus der ordentlichen Mitgliedschaft aus, so können sie sich freiwillig weiterversichern. In diesem Fall haben sie außer ihrem Arbeitnehmerbeitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu übernehmen und Beiträge in der Höhe zu entrichten, in der sie im letzten Monat der ordentlichen Mitgliedschaft entrichtet wurden; Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen nicht gleich. Versicherte, für die wegen des Bestehens einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung herabgesetzte Beiträge gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wurden, können sich auch mit einem Beitragssatz von insgesamt 7,5 v. H. (in Abteilung A 2000 insgesamt 5,5 v. H.) freiwillig weiterversichern. Maßgebend ist das versicherungsfähige Einkommen, von dem im letzten Monat der ordentlichen Mitgliedschaft Beiträge entrichtet wurden. Spätere Änderungen des Beitragssatzes sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) bei der Kasse eingegangen sein.

(2) Der Versicherte kann die freiwillige Weiterversicherung jederzeit kündigen. Die Kasse kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Versicherte trotz Mahnung die rückständigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten nicht entrichtet. Geht der geschuldete Betrag innerhalb der Kündigungsfrist ein, so ist die Kündigung unwirksam. Geht der Betrag nach Ablauf der Kündigungsfrist ein, so kann die Kasse die Kündigung widerrufen, wenn nicht inzwischen der Versicherungsfall eingetreten ist. Endet die freiwillige Weiterversicherung durch Kündigung, so findet § 37 Anwendung.

(3) Ein Rentenanspruch für freiwillig Versicherte der Abteilung A besteht nur,

a) wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 SGB VI) sind,
b) wenn sie teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit (vgl. § 240 SGB VI) sind,
c) wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder eine Rente wegen Alters gemäß § 35 bis § 40 SGB VI erhalten oder wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit nach Maßgabe beamtenrechtlicher Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden sind,
d) wenn sie eine Beitragszeit von 35 Jahren und das 63. Lebensjahr, bzw. wenn der Versicherte anerkannter Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Anhebung der Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 3 SGB VI gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten sind die Rentenabschlagsregelungen des § 16 Absatz 1a sowie die Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

(4a) Die Regelungen des § 12 Absatz 2 und 2a sowie des § 16 Absätze 1 und 7 gelten entsprechend.

(4b) § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Für freiwillig Versicherte in der Abteilung A 2000 besteht ein Rentenanspruch unter den Voraussetzungen des § 23. In Abteilung A 2000 errechnet sich die Rente der freiwillig Versicherten nach § 24.

§ 36. Beitragsfreie Versicherung

(1) Versicherte der Abteilung A können bei ihrem Ausscheiden aus der ordentlichen Mitgliedschaft anstelle der freiwilligen Weiterversicherung binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) eine beitragsfreie Versicherung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen des § 16b oder die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei ihrem Ausscheiden bereits erfüllt haben. Die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten kann auch durch freiwillige Weiterversicherung erfüllt werden.

Versicherte der Abteilung A 2000, die nicht die Voraussetzungen des § 16b erfüllen, können bei ihrem Ausscheiden aus der ordentlichen Mitgliedschaft statt der freiwilligen Weiterversicherung binnen drei

Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) eine beitragsfreie Versicherung beantragen.

(2) In der Abteilung A errechnet sich die Jahresrente der beitragsfrei Versicherten aus Steigerungsbeiträgen. Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG), soweit sie nicht zurückgefordert werden; maßgeblich ist das Kalenderjahr des Eingangs der Zulage bei der Kasse.

Die Monatsrente dieser Versicherten ergibt sich getrennt für die Ansprüche auf Grund von Beiträgen bis zum 31. Dezember 1999, für die Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006, für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017, für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2020.

Für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird der Barwert der zum 31. Dezember 1999 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2006 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2017 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2019 erreichten Anwartschaften und die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der geleisteten und erwarteten Beiträge ab 1. Januar 2020 errechnet. Alle fünf Teilbeträge werden einschließlich der entsprechenden erreichten Leistungserhöhungen auf Grund der Überschussbeteiligung der folgenden Tabelle in Rentenansprüche umgerechnet:

bis zum... Lebensjahr	aus Beitragszahlung bis 31.12.1999	aus Beitragszahlung vom 01.01.2000 bis 31.12.2006	aus Beitragszahlung vom 01.01.2007 bis 31.12.2017	aus Beitragszahlung vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	aus Beitragszahlung ab 01.01.2020
21.	1,58 v. H.	1,65 v. H.	1,18 v. H.	0,802 v. H.	0,401 v. H.
22.	1,54 v. H.	1,61 v. H.	1,16 v. H.	0,790 v. H.	0,401 v. H.
23.	1,50 v. H.	1,56 v. H.	1,12 v. H.	0,779 v. H.	0,401 v. H.
24.	1,46 v. H.	1,52 v. H.	1,10 v. H.	0,767 v. H.	0,401 v. H.
25.	1,42 v. H.	1,48 v. H.	1,08 v. H.	0,756 v. H.	0,401 v. H.
26.	1,38 v. H.	1,44 v. H.	1,05 v. H.	0,733 v. H.	0,389 v. H.
27.	1,35 v. H.	1,41 v. H.	1,03 v. H.	0,722 v. H.	0,389 v. H.
28.	1,31 v. H.	1,37 v. H.	1,01 v. H.	0,710 v. H.	0,389 v. H.
29.	1,28 v. H.	1,33 v. H.	0,98 v. H.	0,699 v. H.	0,389 v. H.
30.	1,24 v. H.	1,30 v. H.	0,96 v. H.	0,687 v. H.	0,389 v. H.
31.	1,21 v. H.	1,26 v. H.	0,94 v. H.	0,676 v. H.	0,389 v. H.
32.	1,18 v. H.	1,23 v. H.	0,93 v. H.	0,664 v. H.	0,378 v. H.
33.	1,15 v. H.	1,20 v. H.	0,90 v. H.	0,664 v. H.	0,378 v. H.
34.	1,12 v. H.	1,17 v. H.	0,88 v. H.	0,653 v. H.	0,378 v. H.
35.	1,09 v. H.	1,13 v. H.	0,86 v. H.	0,641 v. H.	0,378 v. H.
36.	1,06 v. H.	1,10 v. H.	0,85 v. H.	0,630 v. H.	0,378 v. H.
37.	1,03 v. H.	1,07 v. H.	0,82 v. H.	0,618 v. H.	0,378 v. H.
38.	1,00 v. H.	1,05 v. H.	0,80 v. H.	0,607 v. H.	0,367 v. H.
39.	0,97 v. H.	1,02 v. H.	0,79 v. H.	0,596 v. H.	0,367 v. H.
40.	0,95 v. H.	0,99 v. H.	0,76 v. H.	0,596 v. H.	0,367 v. H.
41.	0,92 v. H.	0,96 v. H.	0,75 v. H.	0,584 v. H.	0,367 v. H.
42.	0,90 v. H.	0,94 v. H.	0,74 v. H.	0,573 v. H.	0,367 v. H.
43.	0,87 v. H.	0,91 v. H.	0,72 v. H.	0,561 v. H.	0,367 v. H.
44.	0,85 v. H.	0,89 v. H.	0,71 v. H.	0,550 v. H.	0,355 v. H.
45.	0,83 v. H.	0,86 v. H.	0,68 v. H.	0,550 v. H.	0,355 v. H.
46.	0,81 v. H.	0,84 v. H.	0,67 v. H.	0,538 v. H.	0,355 v. H.
47.	0,78 v. H.	0,82 v. H.	0,66 v. H.	0,527 v. H.	0,355 v. H.
48.	0,76 v. H.	0,80 v. H.	0,64 v. H.	0,515 v. H.	0,355 v. H.
49.	0,74 v. H.	0,77 v. H.	0,63 v. H.	0,515 v. H.	0,355 v. H.
50.	0,72 v. H.	0,75 v. H.	0,61 v. H.	0,504 v. H.	0,355 v. H.
51.	0,70 v. H.	0,73 v. H.	0,60 v. H.	0,492 v. H.	0,344 v. H.
52.	0,68 v. H.	0,71 v. H.	0,59 v. H.	0,492 v. H.	0,344 v. H.
53.	0,66 v. H.	0,69 v. H.	0,57 v. H.	0,481 v. H.	0,344 v. H.
54.	0,64 v. H.	0,67 v. H.	0,56 v. H.	0,470 v. H.	0,344 v. H.
55.	0,63 v. H.	0,66 v. H.	0,54 v. H.	0,470 v. H.	0,344 v. H.

56.	0,61 v. H.	0,64 v. H.	0,53 v. H.	0,458 v. H.	0,344 v. H.
57.	0,59 v. H.	0,62 v. H.	0,52 v. H.	0,447 v. H.	0,332 v. H.
58.	0,58 v. H.	0,60 v. H.	0,51 v. H.	0,447 v. H.	0,332 v. H.
59.	0,56 v. H.	0,59 v. H.	0,50 v. H.	0,435 v. H.	0,332 v. H.
60.	0,54 v. H.	0,57 v. H.	0,49 v. H.	0,424 v. H.	0,332 v. H.
61.	0,53 v. H.	0,55 v. H.	0,47 v. H.	0,424 v. H.	0,332 v. H.
62.	0,51 v. H.	0,53 v. H.	0,46 v. H.	0,412 v. H.	0,321 v. H.
63.	0,49 v. H.	0,51 v. H.	0,45 v. H.	0,397 v. H.	0,318 v. H.
64.	0,47 v. H.	0,49 v. H.	0,44 v. H.	0,391 v. H.	0,312 v. H.
65.	0,46 v. H.	0,47 v. H.	0,42 v. H.	0,373 v. H.	0,307 v. H.

Dies gilt nicht, sofern die ordentliche Mitgliedschaft dadurch beendet worden ist, dass der Versicherte

a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Tarifverträgen, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen treffen, aus seiner Beschäftigung ausscheiden musste, sofern er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
b) auf Grund einer von dem beteiligten Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines von dem beteiligten Arbeitgeber aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, sofern er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Beitragsmonate zurückgelegt hatte,
c) auf Grund eines für den beteiligten Arbeitgeber geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Rentenanspruchs (§ 12) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen hatte.

In diesen Fällen wird die Rente gemäß § 16 berechnet.

(2a) Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) beträgt die Höhe der monatlichen Rente 50 v. H. des nach Absatz 2 errechneten monatlichen Rentenanspruchs.

(3) Ein Rentenanspruch für beitragsfrei Versicherte besteht in der Abteilung A nur unter den in § 35 Absatz 3 genannten Voraussetzungen.

(4) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten sind die Rentenabschlagsregelungen des § 16 Absatz 1a sowie die Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

(4a) Die Regelungen des § 12 Absätze 2 und 2a sowie des § 16 Absatz 7 gelten entsprechend.

(4b) § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Ein Rentenanspruch für beitragsfrei Versicherte besteht in der Abteilung A 2000 unter den Voraussetzungen des § 23. In Abteilung A 2000 errechnet sich die Rente der beitragsfrei Versicherten nach § 24.

(6) Der Versicherte kann die beitragsfreie Versicherung jederzeit kündigen. Endet die beitragsfreie Versicherung durch Kündigung, so erfolgt Beitragserstattung nach § 37.

§ 37. Beitragserstattung

(1) Macht ein aus der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschiedener Versicherter von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung oder der beitragsfreien Versicherung keinen Gebrauch, so werden auf Antrag die Arbeitnehmerbeiträge und die Arbeitgeberbeiträge unverzinst zurückgezahlt. Hierbei werden von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen je die Hälfte der für eine freiwillige Weiterversicherung oder eine Nachversicherung des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgewendeten Beträge oder die auf die Kassenbeiträge angerechneten Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.

(1a) Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträge nicht gleich. Eine Erstattung der Altersvorsorgezulage ist ausgeschlossen. Werden Beiträge nach Absatz 1 erstattet, so zahlt die Kasse die hierauf entfallenden Altersvorsorgezulagen an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zurück.

(2) Die Erstattung erfolgt an denjenigen, der die Beiträge getragen hat. Ist der Arbeitnehmer unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst entlassen worden, so erhält er auch die sonst dem Arbeitgeber zu erstattenden Beiträge.

(3) Hat der Versicherte bereits Rentenleistungen von der Pensionskasse erhalten, so werden nur die nach Fortfall der Rente entrichteten Beiträge erstattet. Andere Kassenleistungen werden auf die Beitragserstattung angerechnet.

(4) Die Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte zu einer Zusatzversorgungseinrichtung übertritt, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder in ein Beamtenverhältnis oder ein anderes öffentlichrechtliches Dienstverhältnis berufen wird und nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die

neue Versorgung die Leistungen aus der Zusatzversicherung angerechnet werden.

(5) Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat; dasselbe gilt, soweit eine unverfallbare Anwartschaft nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 1b Absatz 5 und 30e BetrAVG vorliegt. Unberührt hiervon bleibt das Recht nach § 20a der Satzung, eine unverfallbare Anwartschaft durch eine Abfindung abzulösen. Die Ablösung einer unverfallbaren Anwartschaft ist allerdings ausgeschlossen, wenn eine solche Anwartschaft sich gegen einen beteiligten Arbeitgeber richtet und dieser bei seiner Versorgungszusage die Anrechnung der Leistungen der Kasse auf die betrieblichen Leistungen oder die Leistungen der Kasse als Grundlage für die betrieblichen Zusatzleistungen vorgesehen hat.

(6) Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn aus einem Versicherungsverhältnis Erstattungspflichten der Kasse auf Grund eines Versorgungsausgleichs bestehen.

(7) Absatz 5 gilt nicht, sofern ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Absatz 1, § 1322 Nummer 4 RVO, § 82 Absatz 1, § 101 Nummer 4 AVG oder § 95 Absatz 1, § 108 d Nummer 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat erstatten lassen. In diesen Fällen sind ihm die von ihm entrichteten Beiträge auf Antrag zu erstatten. § 210 SGB VI ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Absatz 7 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.

(9) Mit dem Vollzug der Beitragserstattung erlöschen bezüglich der erstatteten Beiträge sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

§ 37a. Verfahren beim Ausscheiden

(1) Scheidet ein Versicherter aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers aus, so wird er von der Kasse über die sich aus den §§ 35 bis 37 ergebenden Rechte in Textform informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte einen schriftlichen Antrag voraussetzt. Ferner ist der Versicherte in Textform darauf hinzuweisen, dass im Fall einer Beitragserstattung eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vorliegen kann, wenn die Beiträge als Altersvorsorgevermögen gefördert wurden und dass deshalb die Altersvorsorgezulagen gemäß § 37 Absatz 1a von der Kasse an die zentrale Stelle zurückgezahlt werden. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 35 Absatz 1 Satz 6 und des § 36 Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 hingewiesen.

(2) Stellt der aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers ausgeschiedene Versicherte binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse weder einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung noch einen Antrag auf beitragsfreie Versicherung noch einen Antrag auf Beitragserstattung, so wird das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung nach § 36 geführt; bei einem ausgeschiedenen Versicherten der Abteilung A, der die Voraussetzungen des § 16b oder die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt hat und für dessen Beiträge die Kasse keine Altersvorsorgezulagen erhalten hat, erfolgt in diesem Fall Beitragserstattung nach § 37.

§ 37b. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten nur für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.

(2) Der Arbeitnehmer kann gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem an der Kasse beteiligten Arbeitgeber von der Kasse verlangen, dass der Übertragungswert (§ 4 Absatz 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.

(3) Das Verlangen bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss alle Angaben enthalten, welche die Kasse zur Durchführung der Übertragung auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger benötigt.

(4) Der neue Arbeitgeber ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 BetrAVG verpflichtet, eine dem Übertragswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Mit dem Verlangen nach Absatz 3 ist der Kasse eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung des neuen Arbeitgebers mit den zur Übertragung benötigten Angaben vorzulegen.

(5) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts an die vom Arbeitnehmer bezeichnete Versorgungseinrichtung erlischt die Altersversorgungszusage des an der Kasse beteiligten ehemaligen

Arbeitgebers. Zugleich erlöschen alle Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem bei der Kasse bestehenden Versicherungsverhältnis. Die Kasse lässt sich von der Versorgungseinrichtung den Geldeingang bestätigen. Sollte die Versorgungseinrichtung den Geldeingang nicht bestätigen, reicht der Überweisungsnachweis/Kontobuchungsbeleg als Nachweis der Übertragung aus.

(6) Der Arbeitnehmer ist in dem Informationsschreiben der Kasse nach § 37a auch auf seine Rechte nach diesem Paragrafen und auf die Einjahresfrist hinzuweisen.

(7) Eine weitergehende einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten von der Kasse auf einen anderen Versorgungsträger gemäß § 4 Absatz 2 BetrAVG ist ausgeschlossen.

VIII. Organe

§ 38. Organe

Die Organe der Pensionskasse sind

1. die Arbeitnehmervertretung,
2. die Hauptversammlung,
3. das Kuratorium,
4. der Vorstand.

1. Die Arbeitnehmervertretung

§ 39. Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Arbeitnehmer und die Empfänger von Versichertenrente (nicht die Empfänger von Hinterbliebenenrente) jedes Arbeitgebers wählen einen Arbeitnehmerausschuss, der aus drei Vertretern besteht, für die drei Ersatzpersonen zu wählen sind. Auf die Wahl kann verzichtet werden, wenn weniger als 20 Arbeitnehmer bei einem beteiligten Arbeitgeber vorhanden sind. In dem Arbeitnehmerausschuss sollen Arbeitnehmer aller Abteilungen und auch ein Rentenempfänger vertreten sein. Bei Arbeitgebern mit getrennten Bahnbetrieben kann für jede Bahn ein Arbeitnehmerausschuss gebildet werden. Sind bei einem Arbeitgeber mehr als 150 Arbeitnehmer und Rentenempfänger vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Vertreter und Ersatzpersonen auf je 5. Sind weniger als 25 vorhanden, so wird nur eine Obperson und eine Ersatzperson gewählt. Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse als Rückversicherungsverhältnisse geführt werden, sind nicht berechtigt, an der Wahl zur Arbeitnehmervertretung teilzunehmen.

(1a) Arbeitnehmer und Empfänger von Versichertenrente, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) Mitglied sind, haben bei der Wahl nach Absatz 1 zwei Stimmen. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A bzw. G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Absatz 1a und § 28 Absatz 2a.

(2) Jeder Arbeitnehmerausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Wahl der Arbeitnehmervertretungen ist spätestens sechs Monate vor jeder ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen, auf der die Wahl eines neuen Kuratoriums stattfindet. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Ein Amt in der Arbeitnehmervertretung erlischt durch das Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Der Eintritt eines Arbeitnehmers in den Ruhestand berührt seine Mitgliedschaft in der Arbeitnehmervertretung nicht. Kann die Arbeitnehmervertretung durch Ersatzpersonen nicht mehr ergänzt werden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 40. Aufgaben

Die Arbeitnehmervertretungen haben die Aufgabe, die Interessen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen gegenüber der Kasse wahrzunehmen. Die Arbeitnehmervertretungen haben außerdem die Pflicht, bei Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Kasse durch die Arbeitgeber beratend oder begutachtend mitzuwirken, wenn die Satzung es bestimmt oder der Arbeitgeber oder die Kasse es fordern. Sie sollen außerdem die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene in Pensionskassenangelegenheiten beraten.

§ 41. Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen den Arbeitnehmerausschuss nach Bedarf ein. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(2) Die Einberufung des Arbeitnehmerausschusses muss erfolgen, wenn entweder der Arbeitgeber, die Kasse oder zwei Ausschussmitglieder es fordern. Von der Anberaumung der Sitzung hat der Vorsitzende des Arbeitnehmerausschusses seinem Arbeitgeber so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass dieser einen Beauftragten entsenden kann. Der Beauftragte ist berechtigt, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern oder Ersatzpersonen erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit gefasst. Bei Anwesenheit von nur zwei Vertretern bzw. Ersatzpersonen ist Stimmeneinheit erforderlich.

(4) Im Falle des Ausscheidens sowie bei Verhinderung eines Vertreters treten die Ersatzpersonen in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Entscheidung durch das Los, ein.

2. Hauptversammlung

§ 42. Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(2) Die Arbeitgeber werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung vertreten; sie können jedoch auch leitende Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen. Wird der Betrieb eines beteiligten Arbeitgebers von einem anderen Arbeitgeber geführt, so kann auch ein Vorstandsmitglied oder ein leitender Angestellter des betriebsführenden Arbeitgebers den beteiligten Arbeitgeber vertreten. Der Vertreter bedarf einer besonderen Vollmacht, wenn er nicht zur Alleinvertretung des Arbeitgebers berechtigt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer beteiligter Arbeitgeber ist möglich.

(3) Die Arbeitnehmer werden durch den Vorsitzenden des Arbeitnehmerausschusses oder den Obmann oder deren Stellvertreter vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Arbeitnehmervertreter anderer beteiligter Arbeitgeber ist möglich.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Namen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand anzuzeigen und die etwa erforderlichen Vollmachten einzureichen. Nicht rechtzeitig gemeldete Vertreter können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 43. Aufgaben

(1) Der Hauptversammlung ist vorbehalten
1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht in § 48 dem Kuratorium zugewiesen sind,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse,
5. die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2,
6. die in dieser Satzung erwähnten Zinssätze festzulegen,
7. die Beschlussfassung über die Heranziehung der beteiligten Arbeitgeber zu Nachschüssen gemäß § 57 Absatz 5 und 6,
8. die Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2.

(2) Satzungsbestimmungen, die die Höhe der Beiträge oder der Kassenleistungen sowie die Voraussetzungen für die Zahlung der Kassenleistungen regeln, können mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(3) Satzungsänderungen sind durch Rundschreiben der Kasse an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 44. Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung mittels besonderen Anschreibens an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von einem Monat ein.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn diese entweder von der Aufsichtsbehörde verlangt, vom Kuratorium beschlossen oder von mindestens dem 20. Teil aller Stimmen unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Die Hauptversammlung kann aus wichtigem Grund weitere Anträge zur Verhandlung zulassen.

§ 45. Leitung

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums leitet die Hauptversammlung.

(2) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Hauptversammlung und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 46. Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen

Arbeitnehmer und Rentenempfänger; hierbei werden die Rückversicherungsverhältnisse mitgezählt. Entfällt bei einem Arbeitgeber die Wahl einer Arbeitnehmervertretung, weil sämtliche Versicherungsverhältnisse dieses Arbeitgebers als Rückversicherungsverhältnisse geführt werden, so wird dem Stimmrecht der ordentlichen Arbeitnehmervertretungen die Zahl der Rückversicherungsverhältnisse dieses Arbeitgebers anteilig zugerechnet.

(2) Die Stimmenzahl der Arbeitgebervertreter entspricht der Stimmenzahl der Arbeitnehmervertreter beim jeweiligen Arbeitgeber gemäß Absatz 1 Satz 1 1. und 2. Halbsatz. Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 haben so viele Stimmen wie Rückversicherungsverhältnisse in ihrem Unternehmen bestehen.

(2a) Bei der Berechnung der Stimmenzahl nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Mitglieder, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) ordentliches Mitglied sind, doppelt berücksichtigt. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A bzw. G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Absatz 1a und § 28 Abs. 2a.

(3) Der für die Berechnung der Stimmenzahl maßgebende Stichtag wird jeweils vor der Hauptversammlung vom Vorstand festgesetzt.

(4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung der Kasse nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Heranziehungen der beteiligten Arbeitgeber zu Nachschüssen gemäß § 57 Absatz 5 und 6 können nur mit einer doppelten Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen und 2/3 der abgegebenen Stimmen der Arbeitgebervertreter beschlossen werden.

3. Kuratorium

§ 47. Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Kuratorium besteht aus 14 Mitgliedern, davon werden 7 von den beteiligten Arbeitgebern und 7 von den Arbeitnehmern in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Im gleichen Wahlgang werden je 7 Ersatzpersonen gewählt. In der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gelten die ersten 7 als Kuratoriumsmitglieder, die nächsten 7 als Ersatzpersonen gewählt. Notfalls entscheidet das Los.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber können nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Angestellte der beteiligten Arbeitgeber gewählt werden. Als Arbeitnehmervertreter können nur Arbeitnehmer gewählt werden, die einer Arbeitnehmervertretung als ordentliche Mitglieder angehören. In dem Kuratorium sollen Arbeitnehmer und Rentenempfänger aller Abteilungen vertreten sein.

(3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Findet die Neuwahl erst nach Ablauf der Wahlzeit statt, so haben die bisherigen Mitglieder ihre Obliegenheiten bis zur Neuwahl wahrzunehmen.

(4) Ein Arbeitgebervertreter scheidet aus dem Kuratorium aus, wenn er selbst aus dem Dienst bei einem beteiligten Arbeitgeber oder sein Arbeitgeber aus der Kasse ausscheidet, soweit sich nicht aus Satz 2, 3 und 4 etwas anderes ergibt. Der Eintritt in den Ruhestand berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium für die Dauer der Wahlzeit nicht. Der Übertritt in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht. Ein Übertritt liegt auch vor, wenn

a) ein Arbeitgebervertreter im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers bereits bei einem anderen beteiligten Arbeitgeber als Organ bestellt wurde oder
b) ein entsprechender Dienstvertrag oder ein Arbeitsvertrag als leitender Angestellter abgeschlossen wurde

und zwischen dem Austritt beim bisherigen beteiligten Arbeitgeber und dem Eintritt bei einem anderen beteiligten Arbeitgeber höchstens sechs Monate liegen.

(5) Ein Arbeitnehmervertreter scheidet aus dem Kuratorium aus, wenn seine Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt. Die Versetzung in den Ruhestand oder der Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht.

(6) Für ein Mitglied, das während der Wahlzeit ausscheidet, wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Ersatzpersonen ein Mitglied für die Dauer der Wahlzeit. Sinkt die Zahl der Ersatzpersonen im Laufe der dreijährigen Wahlzeit auf Seiten der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmervertreter auf weniger als vier, so wird auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Anzahl der Ersatzpersonen für die betroffene Seite wieder auf die in Absatz 1 Satz 2 genannte Anzahl nachgewählt. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bereits feststeht, dass eine Unterschreitung der Zahl der Ersatzpersonen im Sinne von Satz 2 bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eintreten wird. Die Nachwahl erfolgt für die Restdauer der laufenden dreijährigen Wahlzeit.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums treten unverzüglich nach ihrer Wahl zusammen und wählen aus den Vertretern der Arbeitgeber einen Vorsitzenden. Außerdem wird aus dem Kreise der Arbeitneh-

mervertreter ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit.

(8) Scheidet während der Wahlzeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, hat das Kuratorium unverzüglich gemäß Absatz 7 den Nachfolger zu wählen.

§ 48. Aufgaben

(1) Das Kuratorium hat den Vorstand in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Kasse laufend zu unterrichten. Es kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Akten und Rechnungen der Kasse einsehen und den Kassenstand prüfen.

(2) Außerdem ist es Aufgabe des Kuratoriums,

1. Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden,
2. jährlich einen Haushalt der voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und bei Bedarf durch Nachträge zu ergänzen,
3. den Jahresabschluss zu prüfen,
4. allgemeine Verwaltungsgrundsätze und allgemeine Grundsätze zur Bewirtschaftung des Haushaltes aufzustellen,
5. über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes zu entscheiden,
6. – *gestrichen* –
7. über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie über den Vertrag zu entscheiden, durch den das Rechtsverhältnis mit einem Mitglied des Vorstands geregelt wird; die Entscheidung über den Vertrag kann einem aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Personalausschuss, dem der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums angehören müssen, übertragen werden;
8. über die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders und des Stellvertreters des Treuhänders nach §§ 128 bis 130 VAG zu entscheiden,
9. über die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars (§ 141 VAG) zu entscheiden,
10. die Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 6, § 7 Absatz 3, § 17, § 20b, § 21 Absatz 3, § 29g, § 51 Absatz 2, § 53, § 62 Absatz 3 und § 65 Absatz 2 zu treffen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Satzungsänderungen sind durch Rundschreiben der Kasse an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

§ 49. Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden einberufen, wenn dieses vom Vorsitzenden für erforderlich gehalten oder von mindestens vier Mitgliedern beantragt wird. Die Sitzungen werden im Regelfall an einem bestimmten Veranstaltungsort als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt der Kuratoriumsvorsitzende nach seinem Ermessen, ob eine Sitzung des Kuratoriums in virtueller Form als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfindet. In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine Kuratoriumssitzung stattzufinden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in Einzelfällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen, soweit kein Widerspruch erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage einzuladen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem Vorstand Nachricht zu geben. Der Vorsitzende hat dann einen Stellvertreter einzuladen. Die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer im Kuratorium haben jeweils für ihre Gruppe festzulegen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter einzuladen sind.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sämtliche Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens zwei von den Arbeitgebern und zwei von den Arbeitnehmern gewählte Kuratoriumsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

4. Vorstand

§ 50. Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die die Anforderungen von § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllen müssen. Das Rechtsverhältnis mit jedem Vorstandsmitglied ist durch Vertrag zu regeln. Hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder sind § 25 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Versicherungsvergütungsverordnung zu beachten.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat das Kuratorium unverzüglich gemäß Absatz 1 und Absatz 2 einen Nachfolger zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag zu schließen.

§ 51. Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Verwaltung der Kasse nach den Vorschriften dieser Satzung unter eigener Verantwortung. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt seinen Ausweis durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Alle Erklärungen sind für die Kasse verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich abgegeben werden. Abweichend von Satz 3 können verbindliche Erklärungen auch gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern in elektronischer Form abgegeben werden, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Sollte im Ausnahmefall aus technischen Gründen eine verbindliche Erklärung auf elektronischem Weg nur durch ein einzelnes Vorstandsmitglied abgegeben werden können, so ist diese Erklärung für die Kasse verbindlich, sofern ihr ein von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichneter Beschluss zugrunde liegt.

(2) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Kuratoriums Angestellten der Kasse Vertretungsvollmacht in der Weise erteilen, dass sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied verpflichtende Erklärungen für die Kasse abgeben können.

(3) Für Schreiben, die keine verbindlichen Erklärungen im Sinne des Abs. 1 enthalten, kann der Vorstand eine Regelung treffen, die erleichternde Regelungen im Hinblick auf die Form vorsieht. Dies betrifft insbesondere Regelungen dazu, dass eine Unterzeichnung durch einen Angestellten der Kasse mit Vertretungsvollmacht nach Abs. 2 und einen weiteren Angestellten ausreichend ist.

§ 52. Auskunfts- und Prüfungsrecht

Der Vorstand ist berechtigt, von den Arbeitgebern alle für seine Entscheidungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen, ferner die Erfüllung der den Arbeitgebern satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen an Ort und Stelle nachzuprüfen und zu diesem Zweck auch Einsicht in alle in Betracht kommenden Unterlagen zu nehmen. Er kann mit der Nachprüfung auch Angestellte der Kasse beauftragen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 53. Wahlordnung

Die Einzelheiten der Wahl zu den Kassenorganen regelt das Kuratorium.[15]

§ 54. Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ämter der Kuratoriumsmitglieder, der Arbeitnehmervertretungen sowie der Vertreter in der Hauptversammlung sind unbesoldete Ehrenämter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für ihren Aufwand bei der Teilnahme an den Sitzungen nach den von der Hauptversammlung bestimmten Sätzen entschädigt. Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter erhalten außerdem für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eine Aufwandsentschädigung. Den Vertretern der Arbeitnehmer zu der Hauptversammlung sind Tagegelder und, soweit sie nicht freie Fahrt haben, Reisekosten von ihren Arbeitgebern nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen zu gewähren.

IX. Verwaltungsvorschriften

§ 55. Rechnungsführung

(1) Die Kasse weist die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen A, A 2000 und Z 2002 nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gesondert aus.

(2) Die Kasse kann Versicherungsbestände, die sie gemäß § 3 Absatz 2 übernimmt, in besonderen Abteilungen zusammenfassen; in diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung gesondert auszuweisen.

§ 55a. Rücklage

(1) Die Kasse hat zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage) gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz zu bilden.

(2) Sofern in ausreichendem Maße Überschüsse anfallen, beläuft sich der Mindestbetrag der Verlustrücklage
a) zum 31. Dezember 2004 auf 2 v. H. der Deckungsrückstellung,
b) ab dem 31. Dezember 2007 auf 4,5 v. H. der Deckungsrückstellung,
c) ab dem 31. Dezember 2025 auf 6,0 v. H. der Deckungsrückstellung.

15 Vgl. Wahlordnung vom 30. November 2007, Anlage XX, hier Seite 77 ff.

§ 56. Vermögensanlage

(1) Das nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benötigte Vermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 124, 215 Abs. 2 Nrn. 1–7, 234 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 235 Abs. 1 Nr. 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) anzulegen.

(2) Im Falle der Übernahme des Vermögens einer anderen Pensionskasse oder Versorgungseinrichtung kann die Kasse dieses Vermögen als Sondervermögen des übernommenen Versicherungsbestandes abwickeln.

§ 57. Versicherungstechnische Prüfung

(1) Die Kasse hat alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den gemäß § 58 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

(2) Mindestens 5 v. H. eines sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa ergebenden Überschusses sind der Verlustrücklage nach § 55a zuzuführen bis diese mindestens 6 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(3) Ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für alle genannten Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des Vorstands, die der Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars bedürfen, die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(4) Ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage (§ 55a) gedeckt werden kann, aus der Rückstellung der Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen zugleich auszugleichen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

(5) Anstelle einer Herabsetzung der Leistungen oder einer Erhöhung der Beiträge nach Absatz 4 können die beteiligten Arbeitgeber, auch ohne vorherigen Rückgriff der Kasse auf den Mindestbetrag der Verlustrücklage (§ 55a Abs. 2), zu verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschüssen herangezogen werden, sofern ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag auf unvorhersehbaren Verlusten oder auf einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, insbesondere einem Einbruch am Kapitalmarkt, einer gestiegenen Lebenserwartung oder einem Niedrigzinsumfeld, beruht und die Nachschüsse erforderlich sind, um eine angemessene Kapitalausstattung der Kasse wieder herzustellen. Nachschüsse nach Satz 1 bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung gemäß § 46 Absatz 4 Satz 4. Die Nachschüsse können durch den Hauptversammlungsbeschluss als einmalige Kapitalzahlung (Einmalbeträge) der beteiligten Arbeitgeber oder als befristete regelmäßige Zusatzzahlung (Sanierungsbeiträge) neben den laufenden normalen Beiträgen ausgestaltet werden. In dem Hauptversammlungsbeschluss kann auch vorgesehen werden, dass die beteiligten Arbeitgeber die auf sie entfallende einmalige Kapitalzahlung nicht im Geschäftsjahr der Beschlussfassung, sondern in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlen, die dem höchsten Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen aus dem Gutachten nach Absatz 1 entspricht. Bedingung für die Möglichkeit der Leistung einer einmaligen Kapitalzahlung in Jahresraten ist eine rechtsverbindliche Zusage des beteiligten Arbeitgebers über die Ratenzahlung nach Maßgabe des dazu gefassten Hauptversammlungsbeschlusses über die Erhebung des Nachschusses. Bei verspäteter Zahlung eines Nachschusses (Einmalbeträge, Sanierungsbeiträge oder Jahresraten) sind Verzugszinsen (§ 63 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz) zu entrichten.

(6) Die beteiligten Arbeitgeber können auch ohne das Vorliegen eines versicherungsmathematischen Gutachtens (Absatz 1) zu Nachschüssen herangezogen werden, wenn dies nach der Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) erforderlich ist, um zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Fehlbetrag im Sinne des Absatz 5 Satz 1 zu decken, der sich aus einem solchen Gutachten, würde es erstattet, mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würde. Für die Erhebung eines solchen Nachschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen des Absatz 5 entsprechend, wobei für den Fall, dass die beteiligten Arbeitgeber die auf sie entfallende einmalige Kapitalzahlung nicht im Geschäftsjahr der Beschlussfassung, sondern in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlen wollen, für diese Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gilt, der der Feststellung

4. die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung H 2 werden zum 1. Januar 2018 um 2,0 v. H. erhöht;
5. die am 31. Dezember 2016 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000 und Z 2002 werden zum 1. Januar 2018 nicht erhöht.

17. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. August 2020:

1. Die am 31. Dezember 2019 laufenden Renten der Abteilung G 1 werden zum 1. Januar 2021 um 50,0 v. H. erhöht.
2. Die am 31. Dezember 2019 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilung G 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um 5,0 v. H. erhöht.
3. Die am 31. Dezember 2019 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000, Z 2002, H 1 und H 2 werden zum 1. Januar 2021 nicht erhöht.

18. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2023:

1. Die am 31. Dezember 2022 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2024 um 8,0 v. H. erhöht;
2. die am 31. Dezember 2022 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000, Z 2002, G 1, G 2 und H 2 werden zum 1. Januar 2024 nicht erhöht.

19. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2026:

1. Die am 31. Dezember 2025 laufenden Renten der Abteilung H 1 werden zum 1. Januar 2027 um 30,35 v. H. erhöht;
2. die am 31. Dezember 2025 laufenden Renten und bestehenden Anwartschaften der Abteilungen A, A 2000, Z 2002, G 2 und H 2 werden zum 1. Januar 2027 nicht erhöht.

Anlage zu § 57a der Satzung

1. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2008:

Eine Beteiligung der Versicherten (Rentner und Anwärter) sowie der beteiligten Arbeitgeber an den Bewertungsreserven der Kasse nach § 57a PK-Satzung kommt derzeit nicht in Betracht, weil keine verteilungsfähigen Bewertungsreserven im Sinne von § 57a Abs. 5 Satz 1 PK-Satzung vorliegen.

2. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. August 2011:

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse wegen Fehlens einer ausreichenden Sicherheitsreserve für die Erfüllung der Stress-Tests nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2011 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven nach § 57a PK-Satzung vollständig ab.

3. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2014:

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2014 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

4. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2017:

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2017 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

5. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. August 2020:

Da die derzeit vorhandenen Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung nicht verteilungsfähig sind, sieht die ordentliche Hauptversammlung 2020 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

6. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2023:

Da derzeit keine Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung vorhanden sind, sieht die Hauptversammlung 2023 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

7. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2026:

Da derzeit keine Bewertungsreserven der Kasse nach den Maßstäben des § 57a PK-Satzung vorhanden sind, sieht die Hauptversammlung 2026 von einer Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven vollständig ab.

XIII. Anlage zu § 20b und zu § 29g der Satzung

Richtlinien der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – VAHRG – vom 21. Februar 1993 (BGBl. I S.105) in Verbindung mit § 20b und mit § 29g der Satzung vom 18. November 1988

1. Beginn der Kürzung

Ist durch Entscheidung des Familiengerichts in sinngemäßer Anwendung des § 1587b Abs. 2 BGB eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, wird nach Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versichertenrente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen um den nach Maßgabe des Absatzes 2 berechneten Betrag gekürzt.

Mit der Kürzung der Versichertenrente, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, ist erst dann zu beginnen, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

2. Berechnung des Kürzungsbetrages beim Ausgleich von Anwartschaften

Ist die Anwartschaft auf die Versichertenrente ausgeglichen worden, ist Kürzungsbetrag der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in sinngemäßer Anwendung der Barwertverordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rechengrößenbekanntmachung) ... in der jeweils gültigen Fassung ... in einen statischen Betrag umgerechnet wird. Das Endergebnis der Berechnung ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

3. Berechnung des Kürzungsbetrages beim Ausgleich von Ansprüchen

Ist der Anspruch auf Versichertenrente ausgeglichen worden, ist der Kürzungsbetrag entsprechend Nummer 2 zu ermitteln.

4. Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenen

Der Kürzungsbetrag für die Versichertenrenten der Hinterbliebenen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten errechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Nummer 2 bzw. Nummer 3 nach den Anteilssätzen, die für die Berechnung der Versichertenrenten für Witwen und Waisen gelten.

Die einer Vollwaise zu gewährende Versichertenrente wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

5. Abwendung der Kürzung

Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte ist – bereits als Versicherter – berechtigt, die Kürzung der Versichertenrente ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die Pensionskasse abzuwenden.

Als voller Kapitalbetrag ist der Betrag zu zahlen, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft am Tage dieser Entscheidung als Beitrag erforderlich gewesen wäre; Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages vermindert sich die Kürzung der Versichertenrente in dem Verhältnis, in dem der an die Pensionskasse gezahlte Betrag zu dem vollen Kapitalbetrag steht; der Betrag der teilweisen Zahlung darf bei einem Versicherten das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, bei einem Rentenberechtigten das monatliche Renteneinkommen (gesetzliche Rentenversicherung und Zusatzversorgung) nicht unterschreiten.

Die Kürzung der Versichertenrente entfällt oder vermindert sich vom Ersten des Monats an, in dem der Kapitalbetrag eingezahlt worden ist.

6. Abfindung von Renten

6.1 Ist während eines Verfahrens zur Durchführung des Versorgungsausgleichs die Versichertenrente nach § 20 Absatz 4 oder § 20a abzufinden, wird das Familiengericht darüber und über die Rechtsfolgen der Abfindung unverzüglich unterrichtet.

6.2 Ist nach rechtskräftiger Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des Versorgungsausgleichs die Versichertenrente nach § 20 Absatz 4 oder § 20a abzufinden, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem Betrag der nach Nummer 2, 3 oder 4 gekürzten Versichertenrente. Dies gilt auch dann, wenn vor Abfindung noch die ungekürzte Versichertenrente nach Nummer 1 Satz 2 gezahlt wird.

§ 13

Vereinfachtes Wahlverfahren

Bei Arbeitgebern mit weniger als 30 Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 dieser WahlO) kann von der Mehrheit der Mitgliederversammlung ein vereinfachtes Wahlverfahren beschlossen werden. Über diesen Beschluss und die vereinfachte Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen und dem Vorstand der Kasse unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl seiner Arbeitnehmervertretung trägt der jeweilige Arbeitgeber.

§ 15

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder der Arbeitgeber.

(3) Anfechtungen der Wahl müssen spätestens innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang per Einschreiben beim Vorstand der Kasse (Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln) eingegangen sein; sie sind gleichzeitig zu begründen.

(4) Über Wahlanfechtungen entscheidet das Kuratorium der Kasse.

Anlagen:

(Muster Wahlausschreiben; Muster Unterstützungsliste; Muster Briefwahlerklärung; vom Abdruck der Anlagen wurde hier abgesehen).

XXI. Beschluss des Vorstands gemäß § 63 PK-Satzung zum Abrechnungsverfahren

1. Die beteiligten Arbeitgeber haben für jeden Kalendermonat bis zum 20. des Folgemonats die monatlichen Beiträge für ihre Arbeitnehmer nach Maßgabe des vorgegebenen Formulars an die Kasse schriftlich zu melden (Eingang der Meldung bei der Kasse).

2. Bis zum 25. des Folgemonats (d. h. binnen fünf Tagen nach Abgabe der Monatsmeldung) haben die Arbeitgeber die nach Ziffer 1. gemeldeten Monatsbeiträge an die Kasse zu überweisen (Eingang auf dem Konto der Kasse). Als Zahlungsform ist ausschließlich die Überweisung auf eines der Bankkonten der Kasse zulässig.

3. Bei Verzug mit der Überweisung nach Ziffer 2. sind gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 PK-Satzung 6 % Verzugszinsen zu zahlen.

Köln, den 13. Juni 2008

Dischер **Dr. Zierold** **Dr. Ackmann**

XXII. Aktualisierte Werte (Stand 2026) aus den Fußnoten S. 18, 19, 37 und 38

Fußnote S. 18 unten:
Im Jahr 2026: monatlich 39,55 € (West) bzw. 39,55 € (Ost).

Fußnote S. 19 unten:
Im Jahr 2026 sind das als monatlicher Renten(anwartschafts)-betrag höchstens 79,10 €.

Fußnote S. 37 unten:
Im Jahr 2026: monatlich 39,55 € (West) bzw. 39,55 € (Ost).
Erläuterung: Im Jahr 2026 sind das als monatlicher Renten-(anwartschafts)betrag höchstens 79,10 €.

Fußnote S. 38 unten:
Im Jahr 2026: 296,63€ jährlich.
Im Jahr 2026: 8.112,00 € jährlich (einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer).